

## **NSG HA 259 „Hildesheimer Wald – Sonnenberg“**

### **Verordnung**

#### **über das Naturschutzgebiet "Hildesheimer Wald - Sonnenberg" in der Stadt Hildesheim**

**Entwurf vom 29.08.2024**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), das zuletzt geändert wurde durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)), sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 10 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hildesheimer Wald - Sonnenberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Leine-Bergland“. Es befindet sich in der Stadt Hildesheim in der Gemarkung „Hildesheimer Wald“ und umfasst auf dem nördlichen Längskamm des Hildesheimer Waldes den Bereich zwischen dem Hildesheimer Aussichtsturm auf dem Sonnenberg, der Robert-Bosch-Straße und der Stadtgrenze zu Diekholzen.

(3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12.500 zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst eine Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSRL)) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

(5) Das NSG hat eine Größe von etwa 221 ha.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Schutzgegenstand:

Das NSG umfasst einen Ausschnitt einer alten Waldlandschaft auf dem nördlichen Buntsandstein-Rücken des Hildesheimer Waldes und beinhaltet strukturreiche naturnahe Laubwaldbereiche mit einem hohen Altholzanteil. Der Kamm des Sonnenberges verläuft annähernd in Nordwest-Südost-Richtung; seine Hänge sind quer dazu durch mehrere Tälchen und Mulden gegliedert. Vorherrschender Bodentyp ist die Braunerde.

Von besonderem naturschutzfachlichem Wert sind die Laubwald-Altholzbestände mit ihrem hohen Alteichenanteil. Sie sind aus ehemaliger Mittelwaldnutzung hervorgegangen und stellen ein selten gewordenes Relikt der historischen Kulturlandschaft dar. Sie sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum zahlreicher an Alteichen gebundener Tierarten.

Sie bilden die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder des NSG. Diese sind auf der südwärts geneigten Kammseite als trockenere Form, auf den schattigeren, flacher geneigten Nordosthängen in einer frisch bis feuchten und nährstoffreichen Ausprägung und an Partien mit oberflächennah anstehendem Buntsandstein in einer bodensauren Variante ausgebildet. Auf dem Nordosthang zeigt sich eine starke Entwicklungstendenz zu Edellaubholzwäldern.

Auf Teilbereichen sind mesophile Buchenwälder ausgebildet. Die außerdem vorhandenen unterschiedlichen Nadelholzbestände können als Entwicklungsflächen für Eichenbestände und andere Laubholzbestände standortheimischer Arten naturschutzfachlich bedeutend werden.

In den Quertälchen und –mulden verlaufen naturnahe Bäche mit Quellbereichen, Sumpf- und Quellwäldchen sowie feuchten und wassergefüllten Senken.

An den Waldwegen und –rändern sind je nach Standort feuchte Hochstauden- und frische nährstoffliebende Waldsäume sowie säureliebende Gras- und Krautsäume ausgebildet.

Das NSG bietet zahlreichen besonders geschützten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensstätten. Als Teil eines großen unzerschnittenen Waldgebiets und mit seinem hohen Anteil an Laubholzwald, seinem strukturreichen Relief, seiner Biotopvielfalt und aufgrund der historischen Mittelwaldnutzung weist es eine besondere Eigenart und Schönheit auf.

Die Schutzwürdigkeit als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ liegt in seiner hohen Bedeutung für Brutvogelarten großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil sowie naturnahen Bachläufen.

## (2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, eichengeprägten Laubmischwäldern, Altholzbereichen, Feuchtbiotopen und Waldsäumen einschließlich der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Arten sowie die Bewahrung der besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
2. Als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets V 44 „Hildesheimer Wald“ sind die Erhaltungsziele des NSG in Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL) und von § 32 Abs. 3 BNatSchG:

die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend unter A) und B) genannten Vogelarten in langfristig überlebensfähigen, sich selbst tragenden Beständen und zu diesem Zweck die Erhaltung und dauerhafte Bereitstellung ihrer Lebensräume entsprechend ihrer jeweiligen ökologischen Ansprüche, jeweils in ausreichendem Umfang und guter Verteilung der benötigten Strukturen, im Einzelnen insbesondere für

A) die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 VSRL)

- a) Mittelspecht: Laubmischwälder mit hohem Anteil an großkronigen Alteichen und stehendem Totholz sowie an alten Laubbäumen mit rauer Borke, dauerhafter Erhalt des bestehenden Alteichenanteils, dauerhafte Bereitstellung geeigneter, miteinander vernetzter Waldbestände ohne großflächige Kahlschläge in ausreichendem Umfang,
- b) Wespenbussard: geschlossene alte Laubwälder mit großkronigen potenziellen Nistbäumen und nährstoffarmen, insektenfreundlichen Nahrungshabitaten wie Schneisen, Lichtungen, Brachflächen, Wegrändern mit natürlichen Niststätten von Hummeln, Bienen und Wespen wie Böschungen, Baumhöhlen, stehendem und liegendem Totholz, Gewährleistung eines störungsfreien Umfeldes der Brutplätze,
- c) Schwarzstorch (Nahrungsgast): großflächige störungsarme Wälder mit eingeschlossenen Feuchtbiotopen wie naturnahen Bächen und Sümpfen, Gewährleistung von Störungsfreiheit in den Nahrungshabitaten und im Umfeld der Bruthabitate,

B) die folgenden Vogelarten als weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes:

- a) Schwarzspecht (Anhang I VSRL): großflächige, strukturreiche, mehrstufige Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, mit Höhlenbäumen und mit Ameisenlebensräumen wie lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen, Totholz, Baumstubben,
- b) Zwergschnäpper (Anhang I VSRL): hohe, geschlossene, reich strukturierte Altholzbestände insbesondere an feuchten und schattigen Stellen, mit einer ausgeprägten Dürrastzone, hohem Totholz- und Höhlenanteil und ausreichend Raum für Nahrungsflüge im Baumkronenbereich,
- c) Rotmilan (Anhang I VSRL): lichte Altholzbestände als mögliche Brutplätze, Gewährleistung einer störungsfreien Horstschutzzone im Falle einer Brut,
- d) Grauspecht (Anhang I VSRL): großflä-

- chige, alte, totholzreiche, reich strukturierte Laubwälder mit Höhlenbäumen und Höhlenzentren sowie mit Lichtungen, Blößen und Lücken, Erhalt und Förderung lockerer, aufgelichteter Waldrandstrukturen magerer Standorte,
- e) Waldschnepfe (Anhang II VSRL, Zugvogel): reich gegliederte, mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss, einer strukturreichen Strauch- und Krautschicht, mit feuchtegeprägten Waldbereichen und –biotopen sowie mit Waldlichtungen, Schutz der Individuen.
3. In Konkretisierung des Schutzzwecks gemäß Ziffer 1 und auf die Lebensräume der Arten gemäß Ziffer 2 bezogen bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere
- die Erhaltung und Entwicklung
- a) großflächiger, naturnaher störungsarmer und strukturreicher Wälder aus standortheimischen Laubbaumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil
- insbesondere in Ausprägung als Eichen-Hainbuchenwälder auf mittleren Kalkstandorten, mäßig basenreichen und basenarmen Standorten sowie auf feuchten basenreichen Standorten (einschließlich FFH-Lebensraumtyp 9160), als mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (einschließlich FFH-Lebensraumtyp 9130) und als Eichenwald bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands,
  - als Lebensraum der unter Nr. 2 genannten Vogelarten (Erhaltungsziel V 44) sowie der an diesen Lebensraum gebundenen Arten insgesamt und
  - mit einem hohen Anteil großkroniger Alteichen (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche) als Lebensraum des Mittelspechts (Erhaltungsziel V 44) und anderer von Eichen-Altholz abhängigen Arten sowie als Relikt der historischen Kulturlandschaft,
  - mit Eichenbeständen (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche) verschiedener Altersklassen zur Gewährleistung der Habitatkontinuität für den Mittelspecht (Erhaltungsziel V 44) und für andere eichengebundene Arten,
- b) struktur- und artenreicher Waldmäntel

- und –säume sowie lichter Waldinnenbereiche an besonnten sowie an schattigen, an mageren und an bodensauren Standorten als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum einer artenreichen Insekten-, Vogel- und Säugetierfauna, darunter besonders geschützte Arten wie Wespenbusard, Grauspecht, Schwarzspecht (Erhaltungsziel V 44), Haselmaus und Großer Schillerfalter,
- c) der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer, als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten (Vogelarten Schwarzstorch und Waldschnepfe als Erhaltungsziel V 44),
- d) des Gebietes als Lebensraum besonders geschützter und in Niedersachsen gefährdeter Fledermaus-Arten, die an altholzreiche Wälder gebunden sind, wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr,
- e) des Gebietes als Lebensraum der streng geschützten Europäischen Wildkatze mit beruhigten, alt- und totholzreichen Waldbereichen, Sukzessionsflächen, Waldsäumen und Lichtungen,
- f) der Ruhe und Ungestörtheit der Natur sowie eines Landschaftsbildes frei von Beeinträchtigungen.

### **§ 3 Verbote**

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur einschließlich der Dunkelheit und Stille der Nacht durch Lärm, technische Schallquellen, Tonwiedergabegeräte, Erschütterungen, Licht oder auf andere Weise zu stören, insbesondere ist der Betrieb von Drohnen, Drachen, Flugmodellen oder anderen unbemannten Fluggeräten zu unterlassen,

2. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen,
3. zu zelten, zu lagern, zu übernachten, Feuer zu entzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn diese Handlungen sonst keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder zu errichten oder solche Anlagen auszubauen oder wesentlich zu verändern,
7. die Gewässerstruktur oder den Wasserhaushalt der Quellen, Bachläufe, Kleingewässer oder anderer Feuchtbereiche zu verändern oder deren Vegetation zu schädigen oder zu beseitigen,
8. wild lebende Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören, Holz oder Totholz zu entnehmen sowie Pflanzen oder Tiere einzubringen,
9. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. den Boden umzubrechen oder das Bodenrelief oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
11. Schilder, Tafeln oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Verkehrsregelung einschließlich der Warnung vor Gefahren, der Markierung der Wanderwege oder der Rettungspunkte dienen,
12. Biozide, Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzen- oder Holzschutz- sowie Düngemittel auszubringen oder anzuwenden.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind in der Übersichtskarte nach § 1 Abs.

3 dieser Verordnung dargestellt. Das Radfahren ist nur auf Fahrwegen gestattet.

(3) § 23 Abs. 3 und 4, 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 3 NNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
2. im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung beziehungsweise bei Durchführung durch Behörden mit dem zuvor erreichten Einvernehmen der Naturschutzbehörde
  - a) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes
  - b) die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
  - c) die Erfüllung dienstlicher Aufgaben öffentlicher Stellen und von Behörden sowie deren Beauftragten,
  - d) die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite, soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beziehungsweise mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Leitungen sowie sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bezie-

hungsweise mit deren vorheriger Zustimmung,

5. das rechtmäßige Anbringen von Hinweisschildern oder Tafeln zugunsten rechtmäßig bestehender Einrichtungen oder Betriebe mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. außerhalb der in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karte eingezeichneten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung - Forstabteilungen 54 b und c - die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie entsprechend des Abschlussberichts des Arbeitskreises Stadtwald vom 18.05.2016 (Ratsvorlage 16/113) und gemäß „Merkblatt Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten“ (AG Bodenschutz der NLF 2017), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung sonstiger erforderlicher Einrichtungen und Anlagen, mit der Vorgabe, dass
  - a) auf den bei Inkrafttreten dieser Verordnung stadteigenen Waldflächen im NSG höchstens 25 Alteichen pro Jahr entnommen werden, wobei stets ein ausreichender Alteichenanteil zur Gewährleistung des Schutzzwecks gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2 A) a) und 3 a) bis c) im Gebiet verbleiben und vorsorgend bereitgestellt werden muss,
  - b) Horstbäume sowie Bäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen oder mit anderweitig bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten nicht gefällt werden, stehendes und liegendes Totholz belassen wird - die Beräumung von Käferholz oder Sturmbruch bleibt zulässig im Rahmen der Maßgabe f) - sowie Windbruchteller belassen und nicht zurückgeklappt werden,
  - c) pro Hektar mindestens fünf Habitatbäume - oder falls nicht vorhanden, Habitatbaumanwärter - markiert und bis zum natürlichen Zerfall stehen gelassen werden, die Markierung muss spätestens ab beginnender Zielstärkennutzung in der jeweiligen Abteilung erfolgt sein,
  - d) auf den Flächen, die in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karte als Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestät-

ten der wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 A) und B) dargestellt sind - im Folgenden „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, ein Altholzanteil von mindestens 20% erhalten oder falls nicht vorhanden, entwickelt wird,

- e) ein Kahlschlag unterbleibt und auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Holzentnahme im Laubholz nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb erfolgt - wobei in Alteichenbeständen zwischen benachbarten Hieben mindestens zwei Baumrängen Abstand gehalten werden muss,
- f) auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, dies gilt auch für die Beräumung von Sturm- und Käferholz,
- g) Brennholz für Selbstwerber nicht im Waldbestand bereitgestellt wird, sondern an geeignete Wege vorgerückt wird und auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Altholzbeständen nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August zerlegt wird,
- h) Waldbestände nur auf einem dauerhaften Rückegassensystem befahren werden, auf dem die Gassenmitten voneinander auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens 40 m Abstand haben, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngungs-Vorbereitung,
- i) die Flächenanteile einheimischer Nadelbaumarten (Fichte, Kiefer, Europäische Lärche, Weißtanne) nicht über einen Anteil von 22% der Waldfläche hinaus erweitert werden und bei der Bestandsbegründung höchstens auf 10% der Holzbodenfläche nicht einheimische Baumarten eingebracht werden,
- j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und

des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- k) eine Instandsetzung von Wegen und eine Wegeunterhaltung mit Abschieben von Wegrandböschungen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher schriftlich der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, und bei der sonstigen Wegeunterhaltung ausschließlich milieuangepasstes Material in einer Höchstmenge von 100 kg pro Quadratmeter aufgebracht wird sowie Waldsaumbiotope mit säureliebenden Pflanzenarten, Wald-Geißblatt oder Weiden-Arten geschont werden,
  - l) der Einsatz von unbemannten Flugsystemen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - m) zum Schutz von Brutorten wertbestimmender oder maßgeblicher horstbrütender Vogelarten in der Zeit vom 1. März bis 31. August im Umkreis von 300 m um genutzte Horste keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, kein Selbstwerber-Einsatz, Holzrücken sowie keine Holzlagerung oder Holzabfuhr erfolgen,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Vorgabe, dass
- a) die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen unterbleibt,
  - b) jagdwirtschaftliche Einrichtungen nur in landschaftsangepasster Bauweise neu errichtet werden und
  - c) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen der vorherigen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde bedarf. Falls der Standort einer jagdwirtschaftlichen Einrichtung nicht mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren ist, kann die untere Naturschutzbehörde die Verlegung an einen anderen Standort anordnen,
  - d) die Jagd vom 1. März bis 31. August im Umkreis von 300 m um Horste der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 A) und B) genannten Großvogelarten unterbleibt,

8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar

drohenden Gefahr; die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde hat bei den in Absatz 1 Nr. 2 bis 8 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eintreten können. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu ebenso wie die Rückmeldung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(3) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,

2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile entsprechend den Erfordernissen des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2, insbesondere

a) die in einem von der Naturschutzbehörde aufgestellten oder einvernehmlich mit ihr abgestimmten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

b) Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(2) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder ohne dass die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9 erforderliche Zustimmung, Einvernehmensherstellung oder Anzeige erfolgte oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder ohne dass die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 9 erforderliche Zustimmung, Einvernehmensherstellung oder Anzeige erfolgte oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

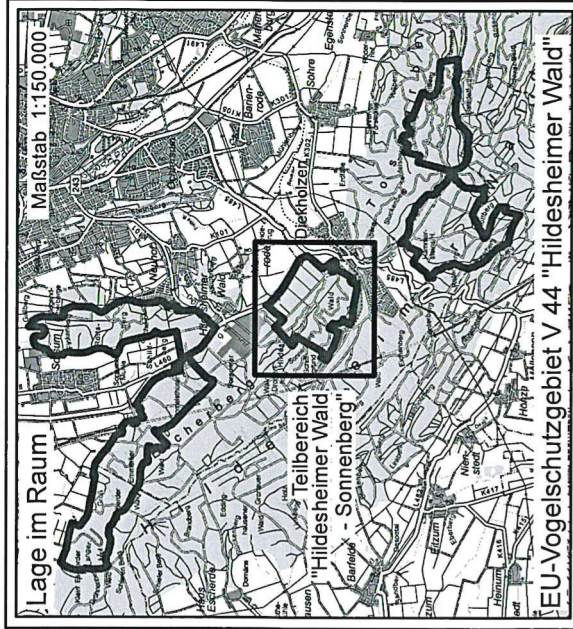
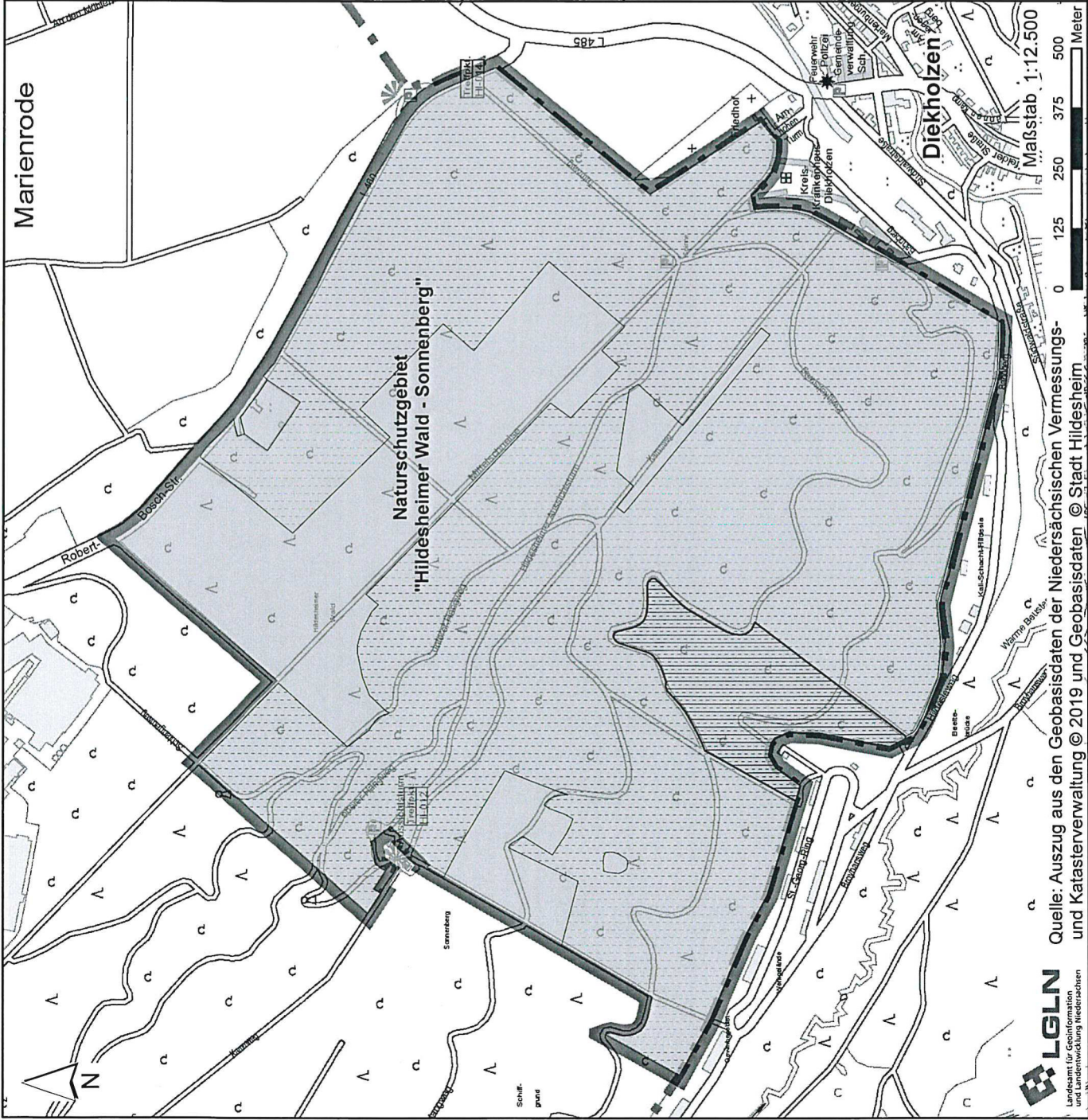
(3) Strafrechtliche Bestimmungen unter anderem gemäß § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den.....

Stadt Hildesheim  
Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer


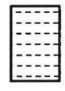




-ENTWURF 08/2024 -

## Übersichtskarte

zur Verordnung über das

### Naturschutzgebiet „Hildesheimer Wald - Sonnenberg“

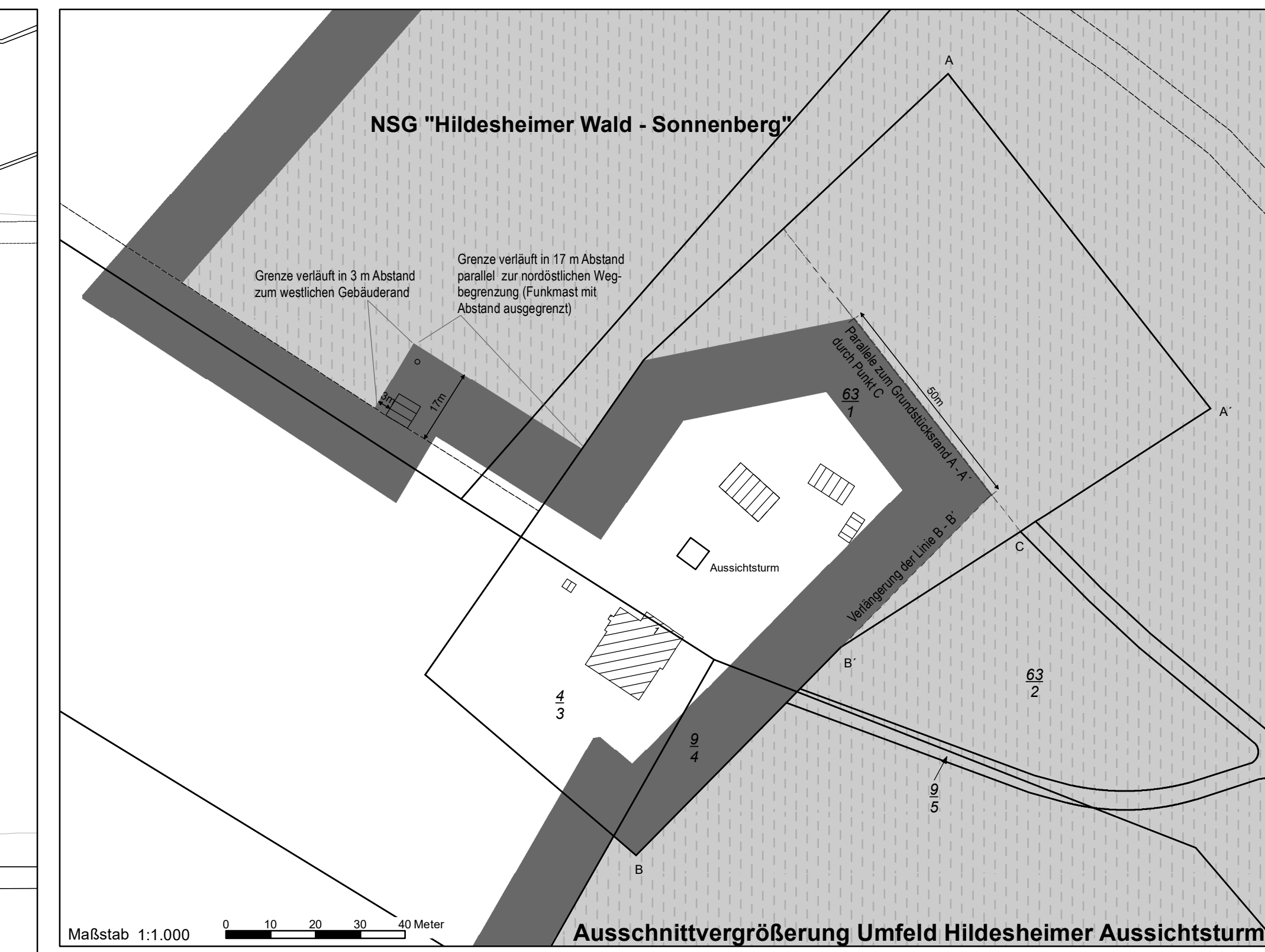

-  Lage des Naturschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung  
Die Grenze verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes
-  Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 d) bis h) der Verordnung
-  Fläche mit natürlicher Waldentwicklung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung



Stadt Hildesheim, den  
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister





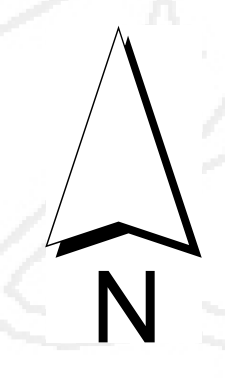
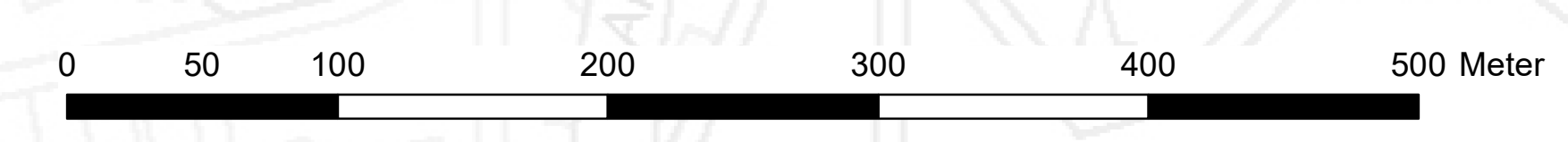
**Schutzgebietskarte**  
zur Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet HA 259**  
**„Hildesheimer Wald - Sonnenberg“**

- Naturschutzgebiet**  
Die Grenze verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes (siehe § 1 Abs. 3 der Verordnung).
- Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 d) - h) der Verordnung
- Fläche mit natürlicher Waldentwicklung**  
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung

Maßstab 1: 2.500 - ENTWURF STAND 09/2024 -

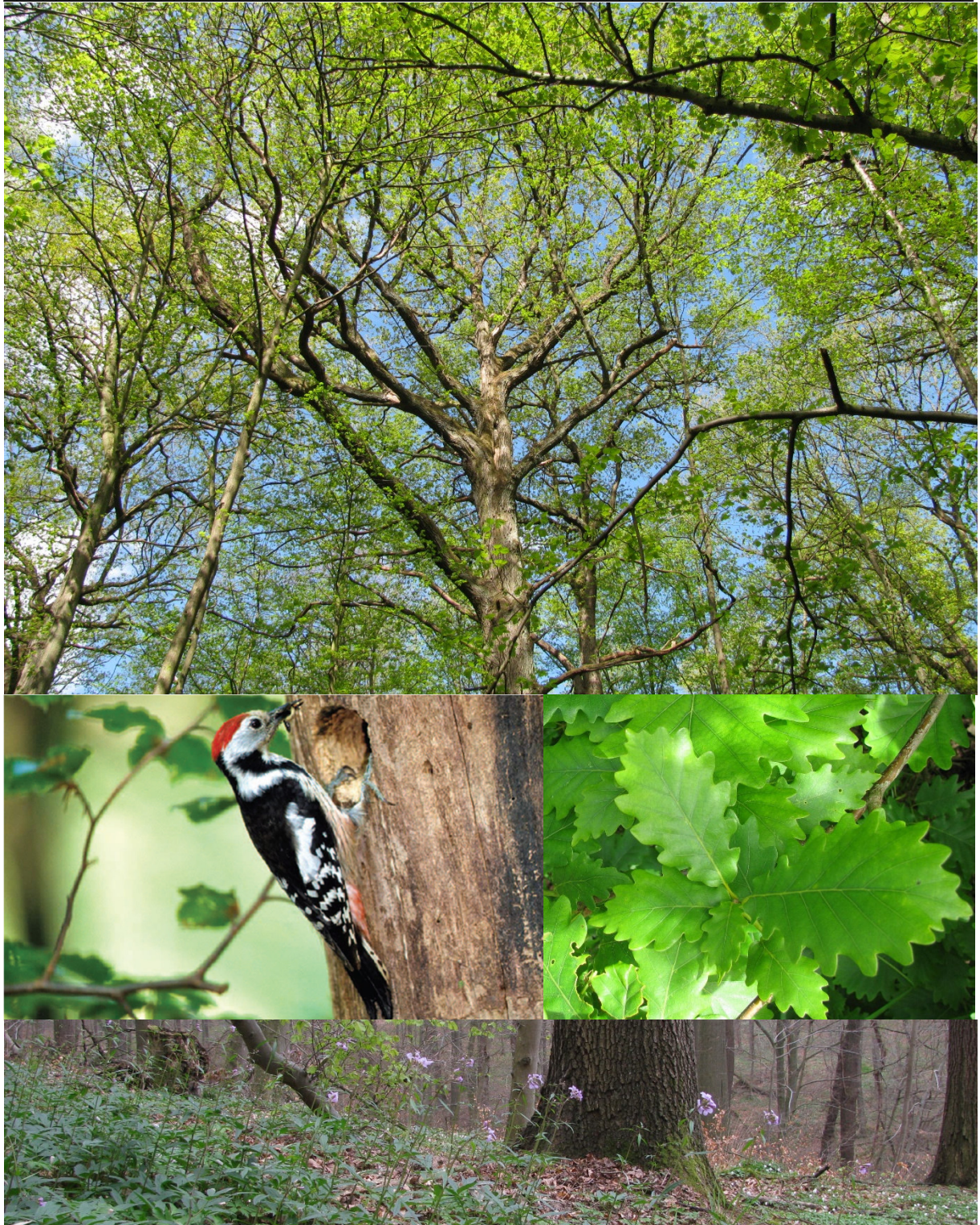
Hildesheim, den

**Stadt Hildesheim**  
Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister  
**Stadt Hildesheim**  
Untere Naturschutzbehörde



## Naturschutzgebiet (NSG) HA „Hildesheimer Wald - Sonnenberg“

### Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung



## Abkürzungen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

EU-Vogelschutz-Richtlinie:

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115 v. 25.06.2019)

FFH-Richtlinie:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). FFH steht für Flora, Fauna, Habitat = Pflanzenwelt, Tierwelt, Lebensraum.

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz

NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz)

NSG: Naturschutzgebiet

NWaldLG: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

LÖWE: Langfristige Ökologische Waldentwicklung, Programm der Niedersächsischen Landesforsten für die landeseigenen Waldflächen, Erlass von 2013 mit konkreten Leitlinien zu Bewirtschaftung, die in der vorliegenden NSG-Verordnung als Vorbild für andere öffentliche Waldflächen verwendet werden. Der LÖWE-Erlass (Runderlass des ML vom 27.02.2013) wurde August 2021 aufgehoben. Die Landesregierung hat am 26.09.2017 ein „Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)“ beschlossen, ergänzt durch Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020. Da dieses Grundsatzprogramm zu einigen Detailfragen in Natura 2000-Gebieten keine mengenmäßige Konkretisierungen (mehr) enthält, werden für einige Vorgaben der NSG-Verordnung Werte aus dem alten LÖWE-Erlass herangezogen.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	2
Einführung .....	5
Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 259 „Hildesheimer Wald - Sonnenberg“ gemäß § 14 Absatz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) .....	7
Eingangsformel der Verordnung .....	7
Zu § 1 – Erklärung zum Schutzgebiet .....	7
§ 1 Absatz 4 Europäisches Vogelschutzgebiet und Natura 2000 .....	8
Zu § 2 – Schutzgegenstand und Schutzzweck .....	8
Nr. 3 a) Naturnahe Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Alteichen .....	10
Nr. 3 b) Waldsäume und –mäntel .....	11
Nr. 3 c) Wassergeprägte Biotopstrukturen .....	11
Nr. 3 d) Fledermäuse .....	12
Nr. 3 e) Wildkatze .....	12
Nr. 3 f) Ruhe der Natur .....	12
Zu § 3 – Verbote .....	12
Nr. 1 – Störungen wild lebender Tiere und der Ruhe der Natur .....	13
Nr. 2 – Hunde .....	13
Nr. 3 - Zelten, Lagern, Feuer machen .....	14
Nr. 4 - Krafffahrzeugbenutzung .....	14
Nr. 5 und 6 - Bauliche Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Leitungen .....	14
Nr. 7 – Gewässerstruktur, Wasserhaushalt, wassernahe Vegetation .....	15
Nr. 8 und 9 - Erhalten von Pflanzen sowie von Holz und Totholz, Schutz der Tierwelt, Einbringungsverbot Pflanzen/Tiere .....	15
Nr. 10 Bodenschutz .....	15
Nr. 11 Werbeanlagen, Tafeln, Schilder .....	15
Nr. 12 Biozide und Düngemittel .....	16
§ 3 Abs. 2 Betreten des Gebiets .....	16
§ 3 Absatz 3 - Hinweis auf unmittelbar geltende Regelungen im BNatSchG und NNatSchG ..	17
Zu § 4 – Freistellungen .....	17
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 – Betreten durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Beauftragte .....	18
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a) – Untersuchung, Schutz, Pflege und Entwicklung des Gebietes .....	18
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b) - Forschung, Lehre und Umweltbildung .....	18
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 c) und d) - Behördliche Aufgaben, Verkehrssicherungspflicht .....	19
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Unterhaltung von Straßen, Wegen, Leitungen und sonstigen Anlagen ...	19
§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Hinweisschilder bestehender Einrichtungen .....	19
§ 4 Abs. 1 Nr. 6 a) bis m) Forstwirtschaftliche Nutzung .....	20
Natürliche Waldentwicklung .....	27
Forstwirtschaftliche Nutzung auf privaten Waldflächen .....	28
Zu § 4 Absatz 1 Nr. 7 – Jagd .....	28
Zu § 4 Absatz 1 Nr. 8 – Gefahrenabwehr .....	29
Gewässerunterhaltung .....	29
Zu § 4 Absatz 3 Weitergehende Bestimmungen .....	29
Zu § 5 – Befreiungen .....	29
Zu § 6 – Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	30

Zu § 7 – Ordnungswidrigkeiten.....	31
Quellenverzeichnis .....	32
Glossar.....	33

## Einführung

Durch die EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 (kodifiziert 2009) und die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992 bekennen sich die EU-Mitgliedstaaten dazu, ausgewählte wildlebende Pflanzen- und Tierarten und ihre natürlichen Lebensräume länderübergreifend zu schützen (europäisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, bestehend aus den EU-Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten).

Zur Meldung des Vogelschutzgebiets V 44 „Hildesheimer Wald“ hat die damalige Bezirksregierung Hannover bereits im Jahr 2000 eine umfangreiche Beteiligung der betroffenen Kommunen, der Träger öffentlicher Belange, der Vertreter von Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftsverbände, der Naturschutzverbände etc. durchgeführt. Dies geschah sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 25.09.2000 im Kreishaus Hildesheim. Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr sowie im Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim wurde der Gebietsvorschlag am 11.10. bzw. am 16.10.2000 vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das V 44 „Hildesheimer Wald“ wurde zusammen mit den anderen EU-Vogelschutzgebieten des Landes Niedersachsen im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 28.07.2009 mit einer Karte im Maßstab 1 : 50.000 bekannt gemacht.

Der Hildesheimer Sonnenberg, d.h. die Waldflächen zwischen der Stadtgrenze zu Diekholzen bis zum Aussichtsturm auf dem Sonnenberg, zwischen der Robert-Bosch-Straße/L 460 und dem Gewerbegebiet Broyhansweg/St.-Georg-Ring, ist ein Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „V 44 Hildesheimer Wald“. Er soll als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.

Dieser Teilbereich weist eine einheitliche Eigentümerstruktur auf - die Waldflächen im NSG sind überwiegend im Eigentum der Stadt Hildesheim. Begleitend zur Neuaufstellung der Forsteinrichtung für den Stadtwald (Betriebszeitraum 2017-2026) tagte ein aus Mitgliedern der Politik, der örtlich aktiven Naturschutzverbände und der Stadtverwaltung zusammengesetzter „Arbeitskreis Wald“. Dieser wurde aufgrund eines Beschlusses des StEBA vom 21.05.2014 eingesetzt. Im Arbeitskreis wurden Festlegungen für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes getroffen, die den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes dienen. Dies aufgreifend und in Erfüllung der EU-rechtlichen Verpflichtungen wird nun das NSG-Ausweisungsverfahren durchgeführt.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Hildesheim als Flächen für Wald dargestellt. Überlagernd ist auch die Grenze des Vogelschutzgebiets im Flächennutzungsplan eingetragen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim ist die Fläche als teilweise als Vorsorgegebiet, teilweise als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft dargestellt. In Teilbereichen liegt darüber eine Darstellung als Vorrang-/Vorsorgegebiet für ruhige Erholung.

Ein Konzept des niedersächsischen Umweltministeriums aus dem Jahr 2005 sah zunächst die Sicherung der Vogelschutzgebiete über Vertragsnaturschutz vor. In der Zwischenzeit ist durch mehrere Gerichtsurteile und „commission notes“ (Vermerke der Europäischen Kommission zur Umsetzung europäischer Regelwerke) klargestellt geworden, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet nach nationalem Recht zwingend erforderlich ist.

Weil die EU wegen unzureichender Sicherung der FFH-Gebiete 2013 ein Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet hatte - das 2015 in ein Vertragsverletzungsverfahren mündete -, wurden bei der Stadt Hildesheim zunächst die FFH-Gebiete hoheitlich gesichert bzw. bestehende Schutzgebietsverordnungen entsprechend der EU-Schutzziele novelliert. Im Anschluss daran wird nun mit dem Sonnenberg ein Teilbereich des EU-Vogelschutzgebiets als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die übrigen Teile des Vogelschutzgebiets sind durch den

Landkreis Hildesheim im Landschaftsschutzgebiet HI-075 „Hildesheimer Wald, Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ und im NSG HA 211 „Finkenberg/Lerchenberg“, welches gleichzeitig FFH-Gebiet ist, unter Schutz gestellt worden.

## **Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 259 „Hildesheimer Wald - Sonnenberg“ gemäß § 14 Absatz 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Diese Begründung wird gemäß § 14 Abs. 2 NNatSchG erstellt und während der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs mit bereitgestellt. Sie dient unter anderem „einer erleichterten Auslegung der mit der Verordnung beabsichtigten Regelungen“ (Drucksache 16/1902 Niedersächsischer Landtag 16. Wahlperiode).

§ 14 NNatSchG regelt den Verfahrensablauf bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten. Abs. 1 besagt, dass vor dem Erlass von Schutzgebietsverordnungen die betroffene Gemeinde und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Abs. 2 regelt, dass der Entwurf einer Schutzgebietsverordnung und die Begründung mindestens einen Monat lang öffentlich auszulegen sind.

### **Eingangsformel der Verordnung**

In der Eingangsformel werden die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung benannt. Wichtigste Grundlagen sind § 16 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) und § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). § 16 NNatSchG berechtigt die Naturschutzbehörde, Gebiete im Sinne des § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete festzusetzen. In § 23 BNatSchG werden die Schutzgründe und Schutzerfordernisse von Naturschutzgebieten definiert.

### **Zu § 1 – Erklärung zum Schutzgebiet**

Mit der Schutzgebietsausweisung soll der Sonnenberg als ein Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „V 44 Hildesheimer Wald“ gesichert werden. Das Vogelschutzgebiet besitzt außerdem drei weitere Teilflächen auf anderen Bergrücken des Hildesheimer Waldes.

Besonderheit dieses Schutzgebietes sind die naturnahen Laubwälder mit einem hohen Anteil an Alteichen. Diese sind aus ehemaliger Mittelwaldnutzung hervorgegangen. Sie sind nicht nur ein Dokument einer alten Kulturlandschaft, sondern auch für mehrere europäisch bedeutsame Vogelarten ein essentieller Lebensraum.

Die Grenze des Vogelschutzgebietes wurde zur Meldung an die EU auf einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 eingezeichnet (s. Karte in der Anlage zu dieser Begründung). Für die Ausweisung als Naturschutzgebiet bedarf es einer flurstücksgenauen, z.T. teilflurstücksgenauen Abgrenzung. Deswegen wurde die Grenzziehung des Vogelschutzgebietes auf die genauere Kartengrundlage angepasst. An Stellen, wo es keine Flurstücks-, Wege- oder Nutzungsartengrenzen gibt, wurde die Grenze des Naturschutzgebietes auf im Gelände grenzscharf auffindbare Strukturen gelegt, um eine eindeutige Grenzziehung und damit eine ausreichende Bestimmtheit der Verordnung zu gewährleisten. In zwei Teilbereichen wurde dazu die NSG-Grenze über die ursprüngliche Grenze des EU-Vogelschutzgebietes hinaus verlegt. An beiden Stellen teilt die Vogelschutzgebietsgrenze jeweils eine an Alteichen reiche Forstabteilung, die innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebietes den gleichen Baumbestand aufweist und jeweils zweckmäßigerweise als Ganzes in das NSG einbezogen werden soll. Die westliche dieser Stellen ist darüber hinaus eine NWE-Fläche (Fläche mit natürlicher Waldentwicklung), die sich für eine vollständige Hereinnahme in das NSG anbietet. Ein Abgleich der Grenzen mit entsprechenden Erläuterungen ist aus der Karte in der Anlage zu dieser Begründung ersichtlich (Karte Grenzabgleich Europäisches Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ und Naturschutzgebiet „Hildesheimer Wald – Sonnenberg“).

Einen Überblick über Lage und Grenzen des Naturschutzgebietes gibt die in § 1 Absatz 3 erwähnte Übersichtskarte. Flurstücksgenau abgegrenzt ist das Gebiet in der maßgeblichen



Schutzgebietskarte, die auf Grundlage von Flurkarten angefertigt wurde. Diese großformatige Karte kann nicht im Amtsblatt abgedruckt werden, liegt aber bei der Stadt Hildesheim, untere Naturschutzbehörde, Markt 3, 31134 Hildesheim, zur Einsichtnahme für alle Informationssuchenden aus.

#### § 1 Absatz 4 Europäisches Vogelschutzgebiet und Natura 2000

Die Flächen des „V 44 Hildesheimer Wald“ wurden 2001 als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet – neben zahlreichen anderen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. Damit wurde eine Verpflichtung aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (damals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie –; heute Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009) umgesetzt. Danach sollen die EU-Mitgliedstaaten die für die Erhaltung bestimmter Vogelarten geeignetsten Gebiete zu europäischen Vogelschutzgebieten erklären. Diese Arten sind in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt. Die Mitgliedsstaaten haben die Aufgabe, einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten zu sichern bzw. wiederherzustellen. In den auszuweisenden Schutzgebieten sind die Verschmutzung oder Beeinträchtigung ihrer Lebensräume und erhebliche Belästigungen der Vögel zu vermeiden.

Zusammen mit den FFH-Gebieten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bilden die europäischen Vogelschutzgebiete das Netz „Natura 2000“ (Artikel 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie). In diesem ökologischen Netz von Gebieten soll die biologische Vielfalt in Europa erhalten werden.

#### **Zu § 2 – Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Juristisch gesehen ist der Schutzzweck die Grundlage für alle nachfolgenden Regelungen der Schutzgebietsverordnung. D.h., die Verbote, Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte, Freistellungen und auch Nebenbestimmungen bei Befreiungen müssen auf den Schutzzweck zurückzuführen sein und so ausgerichtet sein, dass damit der Schutzzweck erreicht werden kann bzw. eine Verschlechterung des Ausgangszustands vermieden wird.

In Absatz 1 – **Schutzgegenstand** – erfolgt zunächst eine grobe Gebietsbeschreibung mit Angaben zum Naturraum und zum (Ist-)Zustand des Schutzgebietes mit seinen Besonderheiten. Damit folgt diese Verordnung dem Aufbau der anderen NSG-Verordnungen im Bereich der Stadt Hildesheim, die in den letzten Jahren erlassen wurden.

Im **Schutzzweck** in Absatz 2 werden die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele benannt, die mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hildesheimer Wald - Sonnenberg“ erreicht werden sollen. Absatz 2 ist unterteilt in

Nr. 1, den allgemeinen Schutzzweck,

Nr. 2 - den sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Schutzzweck und

Nr. 3, einer konkretisierenden Benennung zu schützender Lebensraumstrukturen und weiterer erhaltungswürdiger Aspekte, die aus Nr. 1 und Nr. 2 resultiert.

Im allgemeinen Schutzzweck (Nr. 1) werden die Biotopstrukturen und Landschaftsmerkmale aufgeführt, die gemäß § 23 BNatSchG die Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit dieser Flächen ausmachen. Das Gebiet soll zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Mit „Pflanzenarten“ meint das Naturschutzgesetz auch Pilze und Flechten (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG). Die im gesamten § 2 der Verordnung genannten Lebensräume, Strukturen, Arten und Eigenschaften bilden zusammen die Seltenheit, Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die im Naturschutzgebiet vorliegenden Biotoptypen sind zu einem überwiegenden Flächenanteil gefährdet und stark gefährdet bzw. selten (siehe Tabelle).

Biotoptyp	Fläche (rund)	Gefährdung	Seltenheit	Bemerkung
Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte	140 ha	stark gefährdet	selten bis mäßig verbreitet	Abnahme des Eichenanteils durch Nutzung und Sukzession, vielfach Entwicklung zum Buchenwald
Bodensaurer Eichenmischwald	9 ha	stark gefährdet	selten bis mäßig verbreitet	s.o.
Mesophiler Buchenwald	15 ha	gefährdet (kaum Flächen-, aber Qualitätsverlust)	mäßig verbreitet	mesophil = mittlere Standortverhältnisse bevorzugend im Hinblick auf Nährstoffgehalt, pH-Wert, Wasserverhältnisse und Temperatur
Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes	405 qm	stark gefährdet	selten bis mäßig verbreitet	besonders geschützt
Naturnaher Quellbereich	40 qm	stark gefährdet	selten bis mäßig verbreitet	besonders geschützt
Saumbiotope	klein-flächig, linienförmig	gefährdet bis stark gefährdet	mäßig verbreitet	eng mit den angrenzenden Waldflächen verzahnt, am Waldrand oder entlang der Wege und ihrer Böschungen. Teilweise sind sie ruderal beeinflusst, d.h. gestört durch Veränderung des Bodengefüges, mechanische Beanspruchung wie Befahren bzw. durch Nährstoffeintrag
<b>Summe Fläche</b>	<b>164 ha</b>			
<b>Gesamtgröße NSG</b>	<b>221 ha</b>			

Gefährdungs- und Seltenheitsangaben nach O.v.Drachenfels in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Hannover). Biotoptypen nach Angaben des Landschaftsrahmenplans für die Stadt Hildesheim (2014).

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind die Vogelarten genannt, für die das Europäische Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Wald“ gemeldet wurde. Sie setzen sich zusammen aus A) den „Wert bestimmenden Vogelarten“, die für die Gebietsauswahl ausschlaggebend waren, und B) den weiteren maßgeblichen Vogelarten dieses Gebiets. Alle maßgeblichen Vogelarten sind im Standarddatenbogen, den es für jedes Europäisches Vogelschutzgebiet gibt, mit einem signifikanten Vorkommen aufgelistet. Für alle dort genannten Vogelarten sind die zu ihrer Erhaltung geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären und ihre Lebensräume vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Art. 4 und dem § 32 Bundesnaturschutzgesetz.

Entsprechend den Anforderungen der Europäischen Union werden die einzelnen Vogelarten und ihre jeweils benötigten Lebensräume und Biotopstrukturen benannt. Diese Lebensräume müssen erhalten und dauerhaft bereitgestellt werden.

Dies räumlich und zeitlich näher zu definieren, wird Inhalt des zu erstellenden Managementplans bzw. Pflege- und Entwicklungsplans sein. In der Schutzgebietsverordnung geht es vornehmlich darum, das Gebiet vor Beeinträchtigungen zu schützen – siehe §§ 3 und 4.

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung werden die Schutzerfordernisse von Nr. 1 weiter aufgeschlüsselt und konkretisiert. Sofern es sich dabei um Habitate oder Teillebensräume der zu schützenden Vogelarten aus Nr. 2 handelt, wird dies vermerkt und damit auch der Bezug zu Nr. 2 hergestellt.

### Nr. 3 a) Naturnahe Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Alteichen

Wie schon in Absatz 1 – Schutzgegenstand – erläutert, liegt der Wert des Gebietes in seinen naturnahen, störungsarmen und altholzreichen Laubwäldern mit einem hohen Alteichenanteil. Der erste Spiegelstrich benennt die schutzwürdigen Waldgesellschaften, die im Gebiet bei der landesweiten Biotopkartierung 2019 festgestellt wurden (Auftraggeber NLWKN, Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz). Der zweite und dritte Spiegelstrich verweisen auf die Bedeutung dieser Wälder für die Vogelarten des Vogelschutzgebiets und der anderen darin lebenden Arten.

Auf die Erhaltung und Entwicklung der einheimischen Eichenarten als Bestandteil des standortheimischen Laubbaumartenspektrums wird im Schutzzweck besonders abgehoben. Zum einen siedelt im Hildesheimer Raum der Mittelspecht als wertbestimmende Art des Vogelschutzgebiets hauptsächlich an Eichen (Schoppe 2006 (Die Vogelwelt des Kreises Hildesheim) und nachfolgende Abbildung). Zum anderen sind zahlreiche andere Tierarten, auch solche, die dem Mittelspecht als Nahrungsgrundlage dienen, von Eichen abhängig.

Abbildung: Mittelspechte in den Eichenbeständen (unmaßstäblich)



schwarze Punkte:  
Mittelspechtreviere der  
Brutbestandserfassung  
2009 des NLWKN

gelbe Flächen:  
Forstteilungen mit  
Hauptbaumart Eiche über  
100 Jahre

Laut Schoppe (Die Vogelwelt des Kreises Hildesheim, Georg Olms Verlag Hildesheim 2006) wurden im Kreis Hildesheim 80% der Bruthöhlen von Mittelspechten in alten Eichen gefunden.

Stiel-Eiche und Trauben-Eiche bieten zwischen 600 und 1000 Tierarten Lebens- und Nahrungsstätten. Etwa die Hälfte davon lebt ausschließlich auf Eichen; so wurden an Eichen 289 monophage Insektenarten, an Buchen hingegen „nur“ 96 gezählt (Waldzustandsbericht Rheinland-Pfalz 2010). Eichen benötigen etwa 100 Jahre, bis sie die raue Borke entwickeln, an denen der Mittelspecht nach Insektennahrung suchen kann.

Im Falle der Entnahme, oder seltener des Absterbens von alten Eichen, muss diese Baumart rechtzeitig nachgepflanzt oder verjüngt werden, damit immer genügend Nachrücker vorhanden sind. Deswegen verweist der vierte Spiegelstrich unter dem Stichwort Habitatkontinuität auf die Bereitstellung der Eichen in verschiedenen Altersklassen.

Auch andere Vogelarten wie der Wespenbussard und der Rotmilan brüten im Hildesheimer Raum häufig in alten Eichen, jedoch ist die Präferenz von Eichen nicht so deutlich ausgeprägt wie beim Mittelspecht.

Wespenbussard und Schwarzstorch als wertbestimmende Arten benötigen großflächige, möglichst ungestörte Laubwälder mit viel Alt- und Totholz. Diese sind auch Lebensraum für Grau- und Schwarzspecht, Waldschnepfe und Zwergschnäpper. Alt- und Totholz nicht nur von Eichen, sondern auch von anderen einheimischen Laubbaumarten werden von diesen Arten als elementare Lebensraumelemente genutzt.

### Nr. 3 b) Waldsäume und –mäntel

Waldsäume und –mäntel sowohl an den Außenrändern des Waldes als auch im Waldesinneren an Wegrändern, Plätzen und Lichtungen sind wichtige Biotopstrukturen für zahlreiche Insekten, Vögel und Säugetiere sowie andere Tierarten. Auch aus botanischer Sicht sind sie naturschutzfachlich wertvoll. Durch die geschlossene Hochwaldwirtschaft sind diese Lebensräume seltener geworden.

Besonders schützenswert als Biotoptyp im NSG Hildesheimer Wald-Sonnenberg sind die Waldsäume basenarmer Standorte mit Pflanzenarten wie Salbei-Gamander, Gemeinem oder Glattem Habichtskraut, Schlängel-Schmiele, Honiggras, Schönem Johanniskraut, Aufrechtem Fingerkraut, Rundblättriger Glockenblume, Geißblatt und anderen sowie waldnahe, frische bis feuchte Hochstaudenfluren.

Beispiele für Tierarten, die Waldsaum-Strukturen benötigen, sind der Wespenbussard und der Große Schillerfalter. Der Wespenbussard geht besonders an besonnten Waldsäumen, Waldwegrändern und Lichtungen auf Nahrungssuche. An diesen strukturreichen und blütenreichen Standorten leben seine Beutetiere wie Hummeln und Wespen.

Der Große Schillerfalter ist auf schattige Waldrand- und Waldlichtungsbiotope angewiesen. Seine Raupen fressen vorwiegend an den dort wachsenden Weidensträuchern und -bäumen (Sal-Weide (*Salix caprea*) und andere Weiden-Arten). Der Falter hält sich gerne an markanten Bäumen auf und sucht Waldwege und -schneisen auf, um Mineralien und Wasser aufzunehmen.

Auch die Haselmaus ist in diesen Lebensbereichen anzutreffen, denn sie benötigt strauchreiche Strukturen, wie sie an Waldrändern und Lichtungen oder auf älteren Kahlfleichen und in Jungbeständen vorkommen.

Die Saum- und Lichtungsstrukturen sollen in ihrer standörtlichen Unterschiedlichkeit erhalten werden, d.h. von schattig und feucht bis sonnig und trocken-warm. Das Vorhandensein von unterschiedlichen Strukturen wie Böschungen, krautreichen Säumen, offenen Bodenstellen, strauchreiche Partien, Totholz und Steinen ist wichtig, um die Biotopvielfalt für die zu schützenden Tierarten zu gewährleisten.

### Nr. 3 c) Wassergeprägte Biotopstrukturen

Mehrere Quellbäche, Tälchen und feuchte Mulden ziehen sich quer zum Bergrücken des Hildesheimer Sonnenberges. Darunter sind auch Bachmulden mit nur zeitweiliger oder stellenweiser Wasserführung gefasst. Teilweise sind diese Biotope gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützt. Sie tragen zur Standort- und Artenvielfalt bei. Teilweise sind sie Lebens- und

Nahrungsraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z.B. der Waldschnepe oder der Sumpfdotterblume.

#### Nr. 3 d) Fledermäuse

Für die genannten Fledermausarten bietet der Hildesheimer Wald gut geeigneten Lebens- bzw. Nahrungsraum. Zum Teil sind diese Arten besonders eng an Wälder gebunden. Sie haben ihre Quartiere in Baumhöhlen und –spalten oder gehen im Wald auf Nahrungssuche. Gerade der Hildesheimer Wald – Sonnenberg bietet mit seinem Alt- und Totholz und den kleinen Feuchtbereichen und Gewässern zahlreiche Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten. Wie für Fledermäuse typisch, gibt es teilweise einen Quartierverbund über den Wald hinaus, d.h. einige Arten besitzen ein Winter- oder Sommerquartier außerhalb des Schutzgebietes. Struktur- und Insektenreichtum, d.h. Alt- und Totholz, artenreiche Waldlichtungen und -säume, eingestreute Sonderbiotope wie Quellbereiche und Fließgewässer sind die Voraussetzungen für gut ausgeprägte Fledermaus-Populationen.

#### Nr. 3 e) Wildkatze

Westlich oberhalb des Bosch-Werkgeländes wurde 2011 die Wildkatze nachgewiesen (Landschaftsrahmenplan der Stadt Hildesheim 2014). Da Wildkatzen ein Revier von mindestens 700 ha Fläche beanspruchen, überdeckt ihr Streifgebiet auch den Hildesheimer Wald - Sonnenberg. Dies wurde durch Nachweise mehrerer Individuen im Jahr 2021 im NSG Sonnenberg bestätigt (ÖSML 2022). Nach vielen Jahrzehnten, in denen die Wildkatze nahezu ausgerottet war, breitet sie sich gegenwärtig im Bereich zwischen Harz und Solling wieder aus. Im Hildesheimer Raum nimmt seit etwa 2000 die Zahl der Beobachtungen zu. Der Bereich des NSG ist im Wildkatzenwegeplan des BUND Niedersachsen (Klar 2009) als geeignetes Zielgebiet ausgewiesen – wie der gesamte Hildesheimer Wald. Als streng geschützte Art und als prioritäre Art der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird sie in den Schutzzweck des Gebietes mit aufgenommen. Der Sonnenberg als Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für die Wildkatze. Um ihre Population zu erhalten und zu stabilisieren, bedarf es des Erhalts und der Entwicklung ruhiger, reich strukturierter Laubwälder mit z.B. breiten Waldsäumen, Waldwiesen, Sukzessionsflächen, Altholzinseln sowie von Ruhezonen mit liegenden Baumkronen, hochgeklappten Wurzeltellern oder vergleichbaren Strukturen.

#### Nr. 3 f) Ruhe der Natur

In dem Naturschutzgebiet als Teil einer großen zusammenhängenden Waldfläche sind die Ruhe der Natur und die überwiegende Störungsarmut neben anderen Faktoren Voraussetzung für die Eigenschaft des Gebietes als Lebensraum für gefährdete und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet in seiner Eigenart und Schönheit soll von störenden Einflüssen freigehalten werden.

So benötigen beispielsweise Großvögel wie Bussarde oder Milane ein ungestörtes Umfeld ihrer Horstbäume für eine erfolgreiche Brut- und Aufzuchtzeit. Wildkatzen brauchen störungsfreie Fortpflanzungsstätten. Das Landschaftsbild soll frei von Beeinträchtigungen bleiben.

### **Zu § 3 – Verbote**

§ 23 Abs. 2 BNatSchG besagt, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Dementsprechend verweist § 3 Abs. 1 der NSG-Verordnung auf dieses bundesrechtlich verankerte generelle Störungs- und Beschädigungsverbot als Auffangtatbestand.

Unter den Nummern des Absatzes 1 der NSG-Verordnung werden gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG beispielhaft Handlungen benannt, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Beeinträchtigung des Gebietes führen können und die zum Schutz des Gebietes verboten sind. Diese Aufzählung konkretisiert den Schutzbedarf und schafft im Sinne von § 23 Abs. 2 BNatSchG Transparenz, welche Arten von Tätigkeiten im Widerspruch zum Schutzzweck stehen können. Sie dient als Orientierung für Nutzer und Erholungssuchende.

Im Zusammenspiel von generellem Beeinträchtigungsverbot und der beispielhaften Aufführung konkreter schutzzweckwidriger Handlungen soll die NSG-Verordnung vorbeugend mögliche Gefährdungen des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile ausschließen. Die Verbotsstatbestände sind auch Richtschnur für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben und Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes stattfinden, sich aber imselben auswirken.

#### Nr. 1 – Störungen wild lebender Tiere und der Ruhe der Natur

Lärm jeglicher Art (Tonwiedergabegeräte, Feuerwerke, Musikveranstaltungen, zum Fahren nicht erforderliche Motorengeräusche, Schreien und dergleichen) und andere Störungen beeinträchtigen, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, wild lebende Tierarten sowie die Ruhe der Natur. § 2 Abs. 2 h) der NSG-Verordnung nennt explizit die Ruhe und Ungestörtheit der Natur als Schutzzweck. Die Erhaltung des Gebiets als Lebensraum schutzbedürftiger und in störungsarmen Wäldern vorkommender Tierarten ist grundsätzlicher Schutzzweck (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Beispiele für auf ruhige Bedingungen angewiesene Tierarten sind Wespenbussard, Schwarzstorch, Wildkatze (Unterpunkte des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3). Weil zahlreiche Tierarten dämmerungs- und nachaktiv sind, ist auch die Dunkelheit und Stille der Nacht zu bewahren.

Störungen würden dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zuwiderlaufen und sind deswegen im Gebiet untersagt. Beispielsweise können Lärm, Licht und Erschütterungen zur Folge haben, dass störungsempfindliche Vogel- oder Säugetierarten (Fledermäuse, Wildkatze) ihren Brutplatz bzw. ihre Fortpflanzungsstätte aufgeben. Dies ist besonders bei Populationen, die nur aus wenigen Individuen bestehen, eine erhebliche Gefährdung. Selbst wenn der Brutplatz nicht aufgegeben wird, so verlassen z.B. Vögel infolge von Störungen ihr Gelege, was so auskühlen und absterben kann oder Fressfeinden dann schutzlos ausgeliefert ist. Auch für weniger empfindliche Arten bedeuten diese Störungen eine Entwertung ihres Lebensraums, der in diesem Schutzgebiet gerade erhalten werden soll.

Modellflugzeuge, Drachen und Drohnen haben durch ihre Ähnlichkeit mit dem Feindschema (Greifvögel) eine Scheuchwirkung auf Vögel und Säugetiere. Darauf reagieren die zu schützenden Tierarten mit energieraubenden Fluchtaktionen. Wiederholte Störungen können ihren Fortpflanzungserfolg gefährden. Gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Naturschutzgebieten bereits eingeschränkt. Durch die Schutzgebietsverordnung wird geregelt, dass Flugsysteme aller Art im Naturschutzgebiet nicht betrieben werden dürfen.

Das Störungsverbot hat den positiven Nebeneffekt, dass auch für Erholungssuchende die Landschaft in ihrer Ruhe bewahrt wird.

#### Nr. 2 – Hunde

Auf den Wegen dürfen angeleinte Hunde ganzjährig mitgeführt werden. Abseits der Wege gilt: Ungestörte Rückzugsräume sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Frei laufende Hunde stellen durch ihren Jagdtrieb eine Gefährdung für das Wild und z.B. für am Boden brütende Vogelarten wie die Waldschnepfe dar. Auch im Winterhalbjahr, wenn viele Wildtiere geschwächt oder in ihrer Reaktion verlangsamt sind, können freilaufende Hunde erhebliche Störungen oder gar Individuenverluste hervorrufen. Zudem hinterlassen Hunde auf den Flächen Duftspuren, die bei vielen wildlebenden Säugetierarten zu

einem Meideverhalten führen können, was bei einer anhaltenden Störung einem Lebensraumverlust gleichkommt. Da dies alles nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung zu vereinbaren ist, sind Hunde in dem NSG ganzjährig an der Leine auf den Wegen zu führen. Die Länge der Leine ist so zu wählen, dass der Hund den Weg nicht verlassen kann.

### Nr. 3 - Zelten, Lagern, Feuer machen

Die aufgeführten Tätigkeiten stören die Ruhe von Natur und Landschaft sowie wild lebende Tiere über einen längeren Zeitraum hinweg. Dies kann bei seltenen oder störungsempfindlichen Arten zu Stress, zur Aufgabe von Brut- oder Ruheplätzen führen. Im Falle von Feuer können dabei wichtige Lebensraumstrukturen oder Habitatelemente (Totholz, Brutstätten von Insekten, Unterschlüpfen Kleinsäuger) zerstört werden – abgesehen von der allgemeinen Waldbrandgefahr. Daher müssen die aufgeführten Handlungen im NSG unterbleiben. Zur Klarstellung ist es gemäß der NSG-Verordnung auch verboten, eine Brandgefahr zu verursachen - z.B. durch weggeworfene noch brennende Zigarettenskippen oder Glasscherben, die wie ein Brennglas wirken können.

Für das Anzünden von Feuern sind durch § 35 NWaldLG (vom 1. März bis 31. Oktober kein Feuer im Wald und gefährlicher Nähe davon; Grillen nur auf Grillplätzen) sowie durch § 11 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hildesheim (offene Feuer bedürfen der vorherigen Erlaubnis – die nicht überall erteilt werden kann) ohnehin enge Grenzen gesetzt.

### Nr. 4 - Kraftfahrzeugbenutzung

Wie die vorigen Verbote soll auch diese Regelung die Ruhe des Gebietes für Menschen und Tiere erhalten. Auch sollen die zu schützenden Lebensräume vor Schäden durch Befahren bewahrt werden. Der Turmweg von der Robert-Bosch-Straße zum Hildesheimer Aussichtsturm nebst dem unterhalb der Gaststätte liegenden Parkplatz ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet und darf weiterhin befahren werden.

### Nr. 5 und 6 - Bauliche Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Leitungen

Um die Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und den ruhigen Charakter des Gebietes zu bewahren, werden die Errichtung baulicher Anlagen aller Art (Nr. 5) sowie von Straßen, Wegen und Leitungen (Nr. 6) und wesentliche Änderungen daran generell nicht zugelassen. Dies dient der Erhaltung der Funktionen des Gebietes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Regelung gilt auch für den forstlichen Wegeaus- und Neubau, der nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung ist. Rechtmäßig errichtete Anlagen und Bauten genießen Bestandsschutz. Die Unterhaltung und ggf. Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen wird über die Freistellung in § 4 der Verordnung schutzzielverträglich gelenkt.

Im Einzelnen werden mit diesen Regelungen folgende Zwecke verfolgt:

- Bewahrung dieser störungsarmen Waldlandschaft vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds – Erhalten der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes gemäß des Schutzzwecks in § 2 Absatz 2 der Verordnung
- Schutz wertvoller Biotope wie alter Waldbestände oder naturnaher Bachläufe vor Zerstörung, Beschädigung und Beeinträchtigung
- Bewahrung störungsempfindlicher Tierarten wie Wildkatze, Schwarzstorch oder Wespenbussard vor Beschädigung, Störung oder Zerstörung ihrer Lebensräume (Fortpflanzungsstätten, Nahrungsräume, Rückzugsräume) – was durch die Bebauung, die damit verbundenen Bodenversiegelungen, Ablagerungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen und Zufahrtswege, den Baubetrieb an sich und die spätere Nutzung der Anlagen geschehen könnte

- Erhalt des Biotop- und Naturerlebniswertes von wenig befestigten, nicht geschotterten Waldwegen

#### Nr. 7 – Gewässerstruktur, Wasserhaushalt, wassernahe Vegetation

Veränderungen von Gewässern oder des Wasserhaushalts können den Gebietscharakter negativ verändern oder den Schutzzweck beeinträchtigen. Eine schutzzweckverträgliche Lenkung ist erforderlich. Die im Gebiet vorhandenen kleinen Wasserläufe, feuchten Senken, Kleingewässer etc. sind als naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume und als Lebens- und Nahrungsraum für die Tierwelt wichtig. Z.B. profitiert die Waldschnepfe von feuchten Waldbereichen. Deswegen müssen die genannten Lebensräume von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

#### Nr. 8 und 9 - Erhalten von Pflanzen sowie von Holz und Totholz, Schutz der Tierwelt, Einbringungsverbot Pflanzen/Tiere

Diese Schutzbestimmungen sind teilweise bereits in anderen Rechtsvorschriften verankert und werden zur Klarstellung in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt. Die Verwüstung von Pflanzenbeständen ist bereits durch § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verboten. Darüber hinaus regelt die NSG-Verordnung, dass auch keine einzelnen Pflanzen oder -teile mitgenommen oder beschädigt werden dürfen. Bäume und Sträucher dürfen bereits gemäß § 34 Niedersächsisches Landeswaldgesetz nicht ohne vernünftigen Grund beschädigt werden. Die NSG-Verordnung untersagt darüber hinaus die Entnahme von Holz und Totholz. – Die Gesamtheit der Pflanzenbestände, ob Gräser, Kräuter oder Sträucher und Bäume, einschließlich bereits abgestorbener Baum- und Strauchteile (Totholz), erfüllt wichtige Funktionen für die Tierwelt: Sie sind Lebensraum und Fortpflanzungsstätte und bieten Nahrung, z.B. Nektar, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in den Ritzen der Baumborke, insbesondere für Insekten, Vögel, Fledermäuse und andere. Die Insekten und deren Larven im Totholz z.B. dienen wiederum den zu schützenden Vogelarten wie dem Mittelspecht als Nahrung.

Die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten unabhängig von der Naturschutzgebiets-Verordnung. Im NSG sind nicht nur besonders geschützte Tierarten, sondern alle wild lebenden Tierarten samt ihren Lebensstätten zu bewahren. Die Verbote der NSG-Verordnung gehen also geringfügig über die Regelungen in nicht besonders geschützten Gebieten hinaus.

Es dürfen keine Pflanzen oder Tiere in das Gebiet eingebracht werden, damit die gewachsene einheimische Tier- und Pflanzenwelt in ihrer ursprünglichen Artenzusammensetzung erhalten bleibt und nicht durch gebietsfremde Arten verdrängt wird.

#### Nr. 10 Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens werden der Bodenumbruch, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bohrungen sowie andere Veränderungen der Bodengestalt verboten. Diese Tätigkeiten können zu Schädigungen oder Verlusten an Pflanzen und zu einer direkten Vernichtung von Lebensraum führen. Außerdem können damit erhebliche Störungen, Emissionen und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen. Aufgeschüttetes und abgelagertes Erdmaterial kann darüber hinaus gebietsfremdes Pflanzenmaterial (z.B. Samen der Herkulesstaude, Wurzelsprosse des Staudenknöterichs) und gebietsfremde Insektenlarven enthalten, die die gewachsene Fauna und Flora verdrängen können.

#### Nr. 11 Werbeanlagen, Tafeln, Schilder

Um das Landschaftsbild und die Lebensräume des Gebietes vor Beeinträchtigungen zu schützen, wird das Aufstellen von Tafeln, Schildern und Werbeanlagen ausgeschlossen. Damit soll



das naturnahe ruhige Landschaftsbild vor optischen Störungen und vor wesensfremder Ausstaffierung bewahrt werden. Auch sollen empfindliche Biotope und sensible Teillebensräume von Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Wanderwegekennzeichnungen, Rettungspunktmarkierungen und Verkehrsregelungs- oder Gefahrenhinweisschilder sind hingegen zur Verkehrsregelung und zur Orientierung erforderlich bzw. von untergeordneter Größe, weswegen sie von dem Verbot ausgenommen sind.

Beschilderungen zugunsten rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Betriebe, sofern sie aufgrund anderer Rechtsvorschriften wie z.B. dem Baurecht zugelassen werden können, können schutzzielverträglich gelenkt werden und unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt (s. § 4 Abs. 1 Nr. 5). Damit kann die Wahl des Standorts, die Größe und Ausführung schutzzielverträglich gesteuert werden.

Zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung rechtmäßig errichtete Schilder und Werbeanlagen genießen Bestandsschutz. Bestehende Einrichtungen sind derzeit der Kindererlebniswald und die Gaststätte am Hildesheimer Aussichtsturm.

#### Nr. 12 Biozide und Düngemittel

Diese Regelung dient dem Erhalt der Biodiversität des Gebietes und dem Erhalt der im Schutzzweck genannten Arten und Lebensräume. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutz- und Materialschutzmittel haben neben ihrem eigentlichen Zweck immer die Vernichtung oder Fernhaltung von Lebewesen zur Folge. Dies führt zum Absterben von Tier- und Pflanzenarten und zur Artenverarmung. So sind die zu schützenden Arten Mittelspecht und Wespenbussard, aber auch weitere Vogel- und Tierarten wie z.B. Fledermäuse auf Insekten und deren Larven als Nahrungsgrundlage angewiesen. Die Anwendung von Insektiziden würde den zu schützenden Arten diese Grundlage entziehen. Unter anderem Schmetterlinge, Wildbienen oder Käfer würden direkt getötet. Die Substanzen können sich in Nahrungsketten anreichern. Herbizide würden Wildkräuter verdrängen, die Bestandteil schutzbedürftiger Biotope sind, und die ihrerseits Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedenste Tierarten sein können. Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln könnten Organismen, die Totholz abbauen, nicht mehr existieren, was biologische Kreisläufe unterbrechen würde.

Der Einsatz von Düngemitteln würde nährstoffarme Standorte und die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen. Stattdessen würden häufigere, konkurrenzstärkere Arten wie z.B. die Brennnessel gefördert. Gerade die bodensauren Eichenwälder sind aber nur bei Erhaltung der nährstoffärmeren Verhältnisse langfristig zu sichern. Viele Wald- und Saumbiotop können nur auf nährstoffarmen Verhältnissen ihre charakteristische Artenzusammensetzung erhalten. Daher müssen Düngemaßnahmen unterbleiben.

Zu beachten sind die Ausnahmen von diesem Verbot für die forstwirtschaftliche Bodennutzung in den engen Grenzen der Schutzzielverträglichkeit.

#### § 3 Abs. 2 Betreten des Gebiets

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG dürfen Naturschutzgebiete nicht selbstverständlich flächendeckend aufgesucht werden, sondern werden nur insoweit der Allgemeinheit zugänglich gemacht, wie es der Schutzzweck erlaubt. Dazu regelt § 16 Abs. 2 NNatSchG, dass Naturschutzgebiete grundsätzlich außerhalb der Wege nicht betreten werden dürfen. Das Verbot wurde in § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung übernommen. Im Umkehrschluss ist das Naturschutzgebiet auf den Wegen zugänglich. Das Wegegebot ist zum Schutz der in § 2 der Verordnung genannten Tierarten erforderlich, um ihnen während ihres gesamten Lebenszyklus' beruhigte Räume zu erhalten. Dieser umfasst unter anderem Revierbildung, Paarung, Brut bzw. Fortpflanzung, Jungenaufzucht, tägliche oder nächtliche Ruhephasen und Überwinterungszeit.

Beispiele für störungsempfindliche Arten im Gebiet sind Wildkatze, Waldschnepfe, Wespenbussard, Schwarzstorch. Auch um die Pflanzendecke bzw. die Bodenschicht der in § 2 der Verordnung genannten Lebensräume vor Trittschäden und Entwertung durch flächiges Betreten zu bewahren, ist das Wegegebot erforderlich. Abgesehen davon lässt sich das Gebiet ohnehin auf den Wegen am bequemsten und sichersten erleben.

Dem Betreten gleichgestellt ist z.B. das Fahren mit Krankenfahrstühlen („auf sonstige Weise aufgesucht“). Das Radfahren wird nur auf Fahrwegen gestattet. Dies sind gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Auf schmaleren oder nicht ausreichend festen Wegen ist das Radfahren verboten, weil sie für ein Befahren nicht geeignet und für einen gefahrlosen und vegetationsschonenden Begegnungsverkehr nicht breit genug sind.

Das Landeswaldgesetz enthält für den Wald weitere Betretens- und Befahrensregelungen, die unabhängig von der NSG-Verordnung beachtet werden müssen.

Die begehbaren Wege sind die in der topografischen Kartengrundlage der Übersichtskarte dargestellten Wege. Sie sind überwiegend vor Ort durch den Harzklub gekennzeichnet, so dass eine gute Orientierung im Gelände möglich ist.

Darüber hinaus sind Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Gestelle bzw. Schneisen, Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine keine Wege im Sinne dieser Verordnung.

Zu Ausnahmen vom Betretungsverbot für behördlich Beauftragte und Nutzungsberechtigte siehe § 4 Abs. 1 Nr. 1.

### § 3 Absatz 3 - Hinweis auf unmittelbar geltende Regelungen im BNatSchG und NNatSchG

Im BNatSchG und im NNatSchG werden Regelungen getroffen, die unmittelbar in Naturschutzgebieten gelten. Zur Klarstellung weist die Schutzgebietsverordnung auf die Unberührtkeit dieser Regelungen hin.

Die in § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG aufgeführten Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur unkonventionellen Gewinnung von Energieträgern (Fracking) bleiben bestehen. Solche Vorhaben können also auch nicht über den Weg von Freistellungen oder Befreiungen nach § 5 der Schutzgebietsverordnung zugelassen werden.

Weitere Neuregelungen im BNatSchG im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt sind § 23 Abs. 4 - Neuerrichtung von Beleuchtungen in Naturschutzgebieten - und § 30a - Ausbringung von Biozidprodukten, dazu auch § 25a Abs. 3 NNatSchG zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs.

## **Zu § 4 – Freistellungen**

In § 4 der Verordnung ist definiert, wie die unterschiedlichen bisher bestehenden Nutzungen und Unterhaltungspflichten weiter ausgeübt werden können. Nach einer Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange mit den Nutzungsinteressen wird hier ein Interessenausgleich vorgenommen und näher definiert, unter welchen Rahmenbedingungen eine Nutzung mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist.

In vielen Fällen ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck von Art, Ort und Zeitpunkt der Ausführung abhängig. Deswegen sind bestimmte Handlungen in § 4 unter einen Zustimmungs-, Einvernehmens- bzw. Anzeigevorbehalt gestellt. So können diese Handlungen, sobald der

konkrete Umfang des Vorhabens bekannt ist, im Einzelfall zwischen Nutzer und unterer Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Handelt es sich um eine Behörde, wird diese fachliche Abstimmung als Einvernehmen bezeichnet, ansonsten als Zustimmung. Sofern das Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann, besteht seitens des Antragsstellers ein Anspruch auf Zulassung (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung). Dies gilt auch für anzeigepflichtige Handlungen.

Die meisten Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten sind mittelfristig planbar bzw. nur in größeren Zeitabständen erforderlich. Um aufwendige Einzelfallabstimmungen zu vermeiden, kann das Einvernehmen bzw. die Zustimmung auch auf der Basis einer längerfristigen Planung wiederkehrender Maßnahmen erteilt werden. Dies stellt einen vertretbaren Aufwand dar.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 1 – Betreten durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Beauftragte

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NNatSchG kann eine Naturschutzgebietsverordnung Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen, soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt. Eigentümer, Nutzungsberechtigte, deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörde dürfen das Gebiet auch außerhalb der vorhandenen bzw. der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege betreten oder befahren, wenn dies für rechtmäßige Nutzungen oder die Bewirtschaftung der Flächen, zur Pflege und Entwicklung des Gebiets, zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zu Kontrollzwecken erforderlich ist.

So dürfen z.B. berechnete Brennholz-Kunden Waldwege befahren, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, um das am Wegrand bereitgestellte Holz mitzunehmen.

Das Gelände auf dem ehemaligen forstbotanischen Garten an der Robert-Bosch-Straße darf vom Kindererlebniswald e.V. (KIEWA) entsprechend den Vereinbarungen im Nutzungsvertrag mit der Stadt betreten und für naturpädagogische Aktivitäten genutzt werden, soweit sie dem Schutzzweck entsprechen. Die Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bieten sich für die waldpädagogische Arbeit an.

Forstbedienstete und von ihnen Beauftragte dürfen das Gebiet zur Ausübung der forstlichen Nutzung, so wie sie durch die Verordnung freigestellt ist, betreten bzw. befahren.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 2 a) – Untersuchung, Schutz, Pflege und Entwicklung des Gebietes

In diesem Abschnitt der Verordnung sind Maßnahmen zur Untersuchung, Kontrolle, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes freigestellt. Hierunter sind z.B. das Monitoring der für das Europäische Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten, die Schaffung von strukturreichen Waldrändern oder die Pflege junger Eichenbestände zu fassen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen). Die Arbeiten können entweder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung bzw. deren Einvernehmen erfolgen. Zur Überwachung kann es erforderlich sein, sensible Bereiche des Schutzgebietes aufzusuchen, Pflanzenteile zu Bestimmungszwecken zu entnehmen oder Tiere vorübergehend zu fangen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit einer gezielten Umgestaltung der Biotope verbunden. Inwieweit die Tätigkeiten das geeignete Mittel zum Erreichen der in § 2 der Verordnung aufgeführten Schutzziele darstellen, wird daher im jeweiligen Einzelfall geprüft.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) - Forschung, Lehre und Umweltbildung

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung bedürfen der Zustimmung bzw. des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde. Hierunter fallen beispielsweise Kartierungen, Exkursionen, die Anlage von Bodenprofilen oder Naturerlebnisangebote. Diese Tätigkeiten dienen in vielen Fällen dem Auftrag in § 2 Abs. 6

BNatSchG, das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern. Da sie durch das Betreten, Grabungen oder die Entnahme von Tieren und Pflanzen aber auch Beeinträchtigungen des Gebietes nach sich ziehen können, sind sie im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gewährleistet, dass die naturschutzfachlichen Gebietskenntnisse in die Projektplanungen einfließen, sensible Standorte geschont und die Tätigkeiten räumlich und jahreszeitlich so gesteuert werden können, dass sie nicht zu nachhaltigen Störungen führen.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 4 c) und d) - Behördliche Aufgaben, Verkehrssicherungspflicht

Die Vorgabe, dass behördliche Maßnahmen und die Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen einem Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalt unterliegen, erfüllt die Funktion eines Auffangtatbestands. Hierdurch soll einerseits eine endlose Einzelaufzählung hoheitlicher Aufgaben vermieden werden. Andererseits wird gewährleistet, dass diese im bisherigen Umfang möglich bleiben. Hierzu gehören z. B. Arbeiten im Rahmen der geowissenschaftlichen Datenaufnahme, die Entnahme von Wasserproben, archäologische Untersuchungen, erforderliche Beschilderungen bzw. Absperrungen oder der Rückbau baulicher Anlagen. Der Abstimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die jeweiligen Arbeiten, sofern sie den Schutzzweck nachhaltig gefährden können, räumlich und zeitlich koordiniert werden können. Letzteres gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht, die so gesteuert werden soll, dass bei deren Erfüllung der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, z.B. bei der Beseitigung von Gehölzen oder Totholz. Zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren siehe unten.

Es ist zu beachten, dass die Verkehrssicherungspflicht je nach Lage und Umständen unterschiedlich intensiv ist. Grundsätzlich ist jeder, der auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet, verkehrssicherungspflichtig. Der Umfang der Sicherungspflichten ist jedoch beschränkt. Im Wald müssen lediglich atypische Gefahren beseitigt werden. Waldtypische Gefahren müssen nicht abgewendet werden.

Personen, die sich im Wald aufhalten, müssen sich darüber im Klaren sein, dass es dort z.B. zu Astabbrüchen und umstürzenden Bäumen kommen kann, auch wenn gerade kein Sturm ist. Ein gewisses Risiko verbleibt also bei den einzelnen Waldbesuchenden. Dementsprechend stellen § 14 Bundeswaldgesetz und § 30 NWaldLG klar, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt und die Waldeigentümer für natur- und waldtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand von Wegen nicht haftbar gemacht werden können.

Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei der Durchführung von Forstarbeiten dienen, werden im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zugelassen und sind nicht zustimmungs- oder einvernehmenspflichtig. Eigenständige Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang von Straßen und Wegen hingegen müssen zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Unterhaltung von Straßen, Wegen, Leitungen und sonstigen Anlagen

Um die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen so zu koordinieren, dass die zu schützenden Lebensräume und Arten nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, werden sie unter einen Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalt gestellt. Ein Einvernehmen ist erforderlich, wenn die Unterhaltenden Behörden sind. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn Externe die Unterhaltung durchführen. Mit Unterhaltungsplänen für wiederkehrende Maßnahmen können die Unterhaltungspflichtigen den Abstimmungsaufwand reduzieren.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hinweisschilder bestehender Einrichtungen

Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 12.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 6 a) bis m) Forstwirtschaftliche Nutzung

Da die forstwirtschaftliche Nutzung ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Entwicklung des Schutzgebietes und seine Eigenschaft als Lebensraum der zu schützenden, waldbewohnenden Arten ist, sind hierzu schutzzweckerhaltende Regelungen erforderlich.

Wichtige Maßgaben sind bereits in der Forsteinrichtungsplanung für den Stadtwald Hildesheim 2017-2026 enthalten. Dies ist wie folgt zustande gekommen: Mit dem Ablauf des vorigen Zeitraums des Forstbetriebswerks für die stadteigenen Waldflächen wurde auf Beschluss des Rates der Stadt Hildesheim vom 02.06.2014 ein Arbeitskreis Wald eingerichtet. Er setzte sich aus Mitgliedern der Verwaltung – Fachbereich Grün und untere Naturschutzbehörde -, der Ratsfraktionen und der Umweltorganisationen (BUND, Greenpeace, Ornithologischer Verein) zusammen. Seine Aufgabe war es, „ein tragfähiges Konzept für die künftige Ausrichtung der Bewirtschaftung zu entwickeln, das die Anforderungen nach einer schonenderen forstwirtschaftlichen Nutzung und zugleich angemessene ökonomische Erwartungen für den städtischen Haushalt erfüllt.“ Dabei wurden unter anderem die Regierungsentschließung zu NWE-Flächen (NWE = Natürliche Waldentwicklung) und auch die naturschutzfachlichen Anforderungen im EU-Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ diskutiert. Die erarbeiteten Empfehlungen sollten als Leitbild für die künftige Bewirtschaftung des Stadtwaldes dienen. Der Abschlussbericht des Arbeitskreises mit Leitbild und Maßnahmen wurde dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr (StEBA) (heute Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität, StUM) am 18.05.2016 vorgestellt (Vorlage 16/113) und von diesem zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Abschlussberichts sind in die Beauftragung des Forstbetriebsplans für die Jahre 2017-2026 eingeflossen. Die Betriebsregelung für den Stadtwald Hildesheim, Teil A wurde dem StEBA am 30.11.2016 vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen (Vorlage 16/328). Die Vorgaben der Verordnung zur natürlichen Waldentwicklung und in a) bis c), g) bis i) fußen insbesondere auf der Betriebsregelung A Allgemeiner Teil Kapitel 3.6, 4.2 und 4.6 und auf den Abschnitten 5.1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abschnitt 5.3 „Naturnahe Waldwirtschaft“ des Abschlussberichts des Arbeitskreises Wald.

Im Wesentlichen sind dies die Begrenzung der Entnahmemenge von Alteichen, die Ausweisung von Flächen zur natürlichen Waldentwicklung sowie die fortlaufende Auszeichnung von Habitatbäumen, Angaben zur Brennholzbereitstellung, zum Anteil von nichteinheimischen Baumarten und zu Rückegassen. Auch die Anlage und Weiterpflege von Eichenkultur- bzw. Eichennaturverjüngungs-Flächen ist in der Betriebsregelung und im Abschlussbericht des Arbeitskreises als Ziel festgelegt. Sie ist langfristig vorausschauend erforderlich und wird in der für das Vogelschutzgebiet anzulegenden Maßnahmenplanung aufgegriffen werden.

Die Maßgaben der Schutzgebietsverordnung tragen der Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 BNatSchG Rechnung, wonach bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen.

Das „Merkblatt Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten“ (AG Bodenschutz der NLF 2017) enthält konkrete Leitlinien für eine forstliche Bewirtschaftung, die den Regelungen des BNatSchG, des NNatSchG, des BWaldG und NWaldLG, des Bundesbodenschutzgesetzes entspricht, und wird für den Stadtwald als Grundlage ordnungsgemäßer Forstwirtschaft angesehen.

#### a) Begrenzung der Entnahme von Alteichen

Alteichen haben im Vogelschutzgebiet V 44 einen herausragenden Wert als Lebensraum und Nahrungshabitat für die im Schutzzweck genannten Arten (siehe Erläuterungen zu § 2 Schutzzweck). Die beim letzten Specht-Monitoring kartierten Mittelspecht-Reviere liegen ausnahmslos in Alteichen-Beständen. Deswegen wird die Begrenzung der Holzernte von Altbäumen in diesem Gebiet auf die Eiche bezogen festgelegt.

Die Höchstanzahl von 25 Eichen, die pro Jahr entnommen werden dürfen, wird in Abschnitt 5.1 und 5.2 des Abschlussberichts des Arbeitskreises Stadtwald hergeleitet. Maximal ein Drittel der zu Beginn des Forsteinrichtungszeitraums vorhandenen Alteichen kann entnommen werden, wenn die Lebensraumeignung des Vogelschutzgebiets in ihrer im Stadtwald hervorragenden Qualität erhalten werden soll. Dies ergibt sich überschlägig berechnet aus den Literaturangaben zu den Lebensraumsansprüchen des Mittelspechts und im Abgleich mit der im Gebiet vorhandenen durchschnittlichen Eichenzahl pro Hektar.

Stehen nur wenig Eichenbestände nachwachsender Altersklassen bereit, - so wie es im Hildesheimer Wald der Fall ist - müssen die vorhandenen Alteichen länger erhalten werden. Da Eichen mehrere hundert Jahre alt werden können, ist das aus biologischer Sicht problemlos möglich. Ihre aus forstwirtschaftlicher Sicht interessante Entnahme muss also über einen größeren Zeitraum „gestreckt“ werden.

Auf die Anzahl von 25 Eichen pro Jahr kommt man, wenn man das verträgliche Maß von Eichenfällungen auf einen Zeitraum von 70 Jahren verteilt. Eichen werden nach 100 Jahren grobborkig, so dass gegenwärtig gepflanzte oder aus Naturverjüngung aufkommende Eichen bis dahin Lebensraumqualität für den Mittelspecht haben. Es wird angenommen, dass bereits nach 70 Jahren zusätzlich ausreichend andere Baumarten so alt geworden sind, dass auch sie die raue Borke entwickelt haben, die die Eigenschaft als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte der zu schützenden Tierarten ausmachen. Beispielsweise dauert es bei Buchen etwa 250 Jahre, bis sie eine grobrissige Rindenstruktur entwickeln. Bei Linde und Esche hingegen geschieht dies früher. Im NSG „Hildesheimer Wald – Sonnenberg“ liegen die Mittelspecht-Reviere allerdings bislang durchweg in Eichen-Abteilungen, obwohl in anderen Laubwaldbeständen Altbäume anderer Arten vorhanden sind.

Der Zusatz „wobei stets ein ausreichender Alteichenanteil zur Gewährleistung des Schutzzwecks gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 a) bis c) im Gebiet verbleiben muss“ ist langfristig, d.h. über mehrere Jahrzehnte hinweg, vorausschauend eingefügt. Falls nach 70 Jahren nicht genügend Alteichen oder andere rauborkige Laubbäume nachgewachsen sind, dürften die verbliebenen Alteichen nicht gefällt werden, sondern müssten zur Erhaltung der Schutzziele stehen gelassen werden.

Auf welchen konkreten Flächen in welchem Ausmaß Alteichen gefällt bzw. verjüngt oder gepflanzt werden, ist künftig im Bewirtschaftungs- oder Managementplan gemäß § 32 BNatSchG bzw. im Forstbetriebswerk festzulegen.

Diese Maßgabe gilt nur auf stadteigenen Waldflächen. Auf dem Flurstück 63/1, Flur 1 befindet sich eine kleine private Waldfläche im Schutzgebiet, die von dieser Regelung ausgenommen wird, da sie sich nicht eigentumsübergreifend umsetzen lässt. Unter Beachtung der weiteren Bewirtschaftungsregeln bleibt der Schutzzweck dennoch gewährt.

b) und c) Höhlen- und Horstbäume, Totholz, Windbruchteller, Habitatbäume

Nisthöhlen oder Baumhöhlen mit anderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie z.B. zur Überwinterung von Bilchen, als Tagesquartier von Fledermäusen) sind nach § 44 BNatSchG besonders geschützt. Auch wenn die unmittelbaren Zugriffsverbote auf Arten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugunsten der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung modifiziert sind, darf dabei der Erhaltungszustand von europäischen Vogelarten und von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten nicht verschlechtert werden. Um dies sicherzustellen, können in Naturschutzgebieten Regelungen dazu getroffen werden (§ 44 Abs. 1 und 4 BNatSchG).

Auf hohe Totholzanteile im Wald sind beispielsweise Wildkatze, Mittelspecht, Wespenbussard, Grauspecht und Waldschnepfe angewiesen.

Windbruchteller als Sonderform von Habitat“bäumen“ sind bedeutende Kleinlebensräume, da sie Versteckmöglichkeiten und eine Vielfalt von Lebensbedingungen auf kleinem Raum bieten. Sie können z.B. für die Wildkatze, für andere Säugetiere oder Insekten Fortpflanzungs- und Ruhestätte sein.

Entsprechend Kapitel 5.3 Naturnahe Waldwirtschaft des Abschlussberichts des Arbeitskreises Wald sollen im Stadtwald folgende Bäume dauerhaft erhalten werden: Höhlen- und Horstbäume, markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch außergewöhnliche Form, Größe oder Stärke gekennzeichnet sind sowie absterbende Bäume, die keinen wirtschaftlichen Wert mehr darstellen.

Die Betriebsregelung für den Stadtwald, Allg. Teil, sieht in Kapitel 3.6 den Erhalt von Habitatbäumen vor und sagt in Kapitel 4.6 zu, dass die Ausweisung von Habitat-, Höhlen-, Horst- und Totholzbäumen mit jeder Auszeichnung von Zielstärkennutzungen fortgeführt wird.

Diese für den gesamten Stadtwald geltende Vereinbarung wird für den Bereich des Naturschutzgebietes zur Klarstellung besonders erwähnt, präzisiert und es wird in der NSG-Verordnung eine mengenmäßige Untergrenze definiert (Maßgabe c). Die Anzahl von fünf Habitatbäumen pro Hektar ist dem LÖWE-Erlass 2013 entlehnt. Darin heißt es unter Punkt 2.7 d): „In älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens fünf Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden.“ Diese Anzahl wird durch die Maßgabe in der NSG-Verordnung verbindlich gemacht. – Auch nach dem Aktualisierten LÖWE-Programm der Landesregierung (2017/2020) sollen starke und alte Habitatbäume in allen Wäldern erhalten werden.

Dies ist zur Erhaltung der Lebensraumeigenschaften für die im Schutzzweck genannten Vogelarten, und weitere von Alt- und Totholz abhängige Artengruppen wie Fledermäuse, Bilche, Insekten, Flechten, Moose etc. erforderlich. Die genannten Habitatstrukturen bieten Fortpflanzungsstätten, Deckung oder dienen als Nahrungshabitat. Zudem gehören Habitatbäume zum Landschaftsbild alter Laubwälder. Sie tragen wesentlich zum Struktureichtum der Wälder des Schutzgebiets bei.

Stand Anfang 2017 waren im Vogelschutzgebiet auf 4,4 ha Habitatbäume ausgewiesen (Ergebnisse der Betriebsregelung für den Stadtwald Hildesheim ab Stichtag 01.01.2017 Kap. 3.6).

#### d) Altholzanteil mindestens 20 %

Die Bedeutung von Altbäumen für die im Schutzzweck genannten Vogelarten sowie als Lebensraum insgesamt wurde bei den Ausführungen zum Schutzzweck bereits genannt. Die Alteichen haben eine besondere Bedeutung insbesondere für den Mittelspecht. In den Alteichen-Waldbeständen im Naturschutzgebiet ist die Erhaltung eines Altholzanteils von mindestens 20 % durch die Obergrenze bei der Alteichen-Entnahmemenge erfüllt (Maßgabe a). Aber auch andere Baumarten sind in ausreichendem Ausmaß zu erhalten, da sie Lebensraumfunktion für weitere im Schutzzweck genannte Tierarten haben, z.B. den Wespenbussard oder den Rotmilan. Die Vorgabe „zu erhalten oder zu entwickeln“ bedeutet, dass vorausschauend auch ausreichend Bäume geeigneter Arten nachgezogen werden müssen, da nach Entnahme oder Zusammenbruch von Altbäumen immer genügend alte Bäume als „Nachrücker“ vorhanden sein müssen. Dies dient der Habitatkontinuität und als Voraussetzung dafür, dass Altholz entnommen werden darf, ohne den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Dementsprechend sieht der Forstbetriebsplan 2017-2026 für den Stadtwald im Bereich des Vogelschutzgebietes bzw. benachbart 6 ha für Bestandsbegründungen mit Eiche vor.

Die Altbäume bzw. Altbaum-Gruppen sollen möglichst gleichmäßig in der Fläche verteilt sein und nicht auf einen Bereich konzentriert werden, da die zu schützenden Tierarten Mindest-Reviergrößen haben und sich nicht beliebig an einer Stelle „versammeln“ lassen.

Als Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten die Altholzbestände mit denjenigen führenden Baumarten, die für die im Schutzzweck genannten Vogelarten, also die maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebiets, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Für die Spechtarten benennt der Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“, der vom niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium gemeinsam herausgegeben wurde, geeignete Waldbäume. Im NSG Hildesheimer Wald-Sonnenberg sind Altholzbestände aus Eiche, Buche und anderen Laubbäumen mit hohem Umtrieb, d.h. Ahorn und Esche, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Mittel- und Grauspecht vorhanden, für den Schwarzspecht zählen auch alte Fichtenbestände dazu.

Zur Identifizierung und Abgrenzung der Flächen mit entsprechenden Waldbeständen werden die Angaben aus der ersten „Selektiven Kartierung von Biotop- und FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten“ (Auftraggeber: NLWKN 2019), ergänzt durch eigene Erhebungen und im Abgleich mit der ersten Forstbetriebskarte (Hauptbaumart, Bestandesalter) nach der Meldung als Vogelschutzgebiet herangezogen. Dies geschieht im Sinne des o.g. Leitfadens, demgemäß als Referenz der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen ist. Die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in der Schutzgebietskarte dargestellt. Dies ist die gemäß § 1 Abs. 3 maßgebliche Karte zur Schutzgebietsverordnung.

Die Feinabgrenzung der Flächen erfolgte in erster Linie entlang von Flurstücks- und Nutzungsartengrenzen des ALKIS und in zweiter Linie entlang von Waldeinteilungslinien der Forstbetriebskarte.

#### e) Kahlschläge, Hiebsmuster

Der Schutzzweck des Gebietes ist auf naturnahe, großflächige, struktur- und altholzreiche Laubwälder und die dort lebenden Arten gerichtet. Unter einem Kahlschlag wird ein Einschlag des Baumbestands auf einer zusammenhängenden Fläche größer als 1 ha verstanden (siehe auch § 12 Niedersächsisches Waldgesetz). Kahlschläge bringen folgende negative Wirkungen mit sich: schlagartige Zerstörung des Wald-Lebensraum-Gefüges, infolgedessen jahrzehntelanger Lebensraumverlust für spezialisierte Waldarten, schlagartige Veränderung aller Standortverhältnisse wie z.B. starke Erwärmung des Bodens, Mobilisierung von Nährstoffen, verstärkte Erosionsgefährdung, Freisetzung von CO<sub>2</sub>, lange Regenerationszeit, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Einige im Schutzzweck genannte Tierarten sind auf geschlossene Waldbestände angewiesen, wie z.B. der Zwergschnäpper, oder der Wespenbussard im Bruthabitat. Mesophile Buchenwälder, die im Gebiet auf einigen Flächen vorhanden sind, sind laut Vollzugshinweisen des NLWKN durch Schirm- oder Kahlschläge gefährdet. Deshalb muss die Bewirtschaftung des Schutzgebiets ohne Kahlschläge erfolgen.

Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Vogelarten sind im Laubholz maximal Femel- oder Lochhiebe zulässig, so dass möglichst wenig in den Waldbestand eingegriffen wird. Da zu große Freiflächen vom Mittelspecht gemieden werden, ist gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN in Eichenbeständen auf nahe beieinanderliegende kleinflächige Kahlschläge zu verzichten. Deswegen gibt die Verordnung dort einen Mindestabstand benachbarter Lochhiebe vor.

Auf den Nadelholzbereichen der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten können flächige Holzentnahmen unter Kahlschlaggröße erfolgen, da die gegen Bestandslücken empfindlichen Vogelarten des Schutzzwecks dort nicht ihren Hauptlebensraum haben und auf größeren Flächen einheimische Laubbaum-, insbesondere Lichtbaumarten besser nachgebaut werden können.



In begründeten, ausnahmsweisen Einzelfällen können zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets, auch in einheimischen Laubholzbeständen, größere Hiebe erforderlich und gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a) durchgeführt werden. Denn bis zu einem gewissen Ausmaß tragen lückige Bereiche wie Lichtungen, Blößen, Waldinnenränder und Säume entlang von kleinen offenen Bereichen zum Struktureichtum von Waldflächen bei und sind als Habitatalemente für mehrere im Schutzzweck genannte Tierarten erforderlich, wie z.B. Mittelspecht, Wespenbussard im Nahrungshabitat, Waldschneepfe, Grauspecht, Schwarzspecht, Wildkatze. Auch können Lichtbaumarten, wie z.B. die Eiche, in nahezu geschlossenen Waldbeständen nur schwer verjüngt werden. Eichenbestände können leichter auf größeren vom Vorbestand geräumten Flächen herangezogen werden, z.B. auf bisherigen Nadelholzbeständen nach ihrer Endnutzung. Solche Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde

Über 0,5 ha hinausgehende Holzentnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde im Vorhinein anzuzeigen, damit diese falls notwendig schutzzielverträglich gesteuert werden können. Dies kann z.B. durch Vorgaben zur räumlichen Verteilung, zum Belassen von Überhältern, zur Pflanzung oder Verjüngung bestimmter Baumarten, zur Schonung besonders wertvoller Waldstrukturen erfolgen.

Die langfristige Strategie zur Erhaltung und Entwicklung des erforderlichen Eichenanteils ist es, vorhandene Alteichenbestände möglichst lange zu erhalten und dort keine größeren Räumungen vorzunehmen. Parallel dazu soll der Nachanbau von Eichen und die Etablierung zukünftiger Alteichenbestände auf bisherigen Nadelholzbeständen stattfinden.

Im Detail ist die Entwicklung der Waldbestände im Managementplan für das Naturschutzgebiet festzulegen.

#### f) Zeitfenster Holzentnahme in Altholzbeständen

Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Definition siehe oben) darf in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Dies ist erforderlich, um den in Altholzbeständen brütenden Vogelarten eine ungestörte und erfolgreiche Brutzeit und Jungen-Aufzucht-Zeit zu ermöglichen. Nur wenn dies den Schutzzweck nicht beeinträchtigt, kann die untere Naturschutzbehörde einer Holzentnahme während dieses Zeitfensters zustimmen.

Praxis des betreuenden niedersächsischen Forstamtes Liebenburg war es ohnehin, in diesem Zeitraum in Natura 2000-Gebieten den Holzeinschlag ruhen zu lassen (z.B. Dienstanweisung vom 10.09.2008 für Natura 2000-Gebiete).

Ein Sonderfall ist die Beräumung von Sturmholz. Besonders auf Nadelholzflächen kann eine rasche Beräumung aus forstwirtschaftlicher und waldrechtlicher Sicht erforderlich sein, um die Ausbreitung von Baumschadorganismen wie dem Borkenkäfer einzudämmen oder um einer Entwertung des Holzes vorzubeugen. Andererseits bieten Sturmwurfflächen viele Verstecke, die z.B. von der Wildkatze zur Jungenaufzucht genutzt werden oder in denen zahlreiche Singvögel brüten. Ihre Beseitigung hat negative Auswirkungen auf den Schutzzweck. Um im Einzelfall eine schutzzielverträgliche Entscheidung treffen zu können, wird die Beräumung von Sturmholz unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt.

#### g) Brennholzbereitstellung und –werbung

Brennholz für Selbstwerber darf nur vorgerückt an Wegen angeboten werden. Dies ist im Stadtwald Hildesheim bereits bewährte Praxis. Im Abschlussbericht des Arbeitskreises Wald wird in Abschnitt 5.3 darauf hingewiesen. Um den im Schutzzweck genannten Tierarten eine ungestörte Brut- und Jungenaufzucht-Zeit zu ermöglichen, ist in Altholzbeständen zusätzlich

die Brennholzerlegung von März bis Ende August verboten, da das Sägen mit länger anhaltendem Lärm verbunden ist.

#### h) Rückegassen

Das Befahren des Waldbodens mit forstwirtschaftlichen Maschinen führt in Abhängigkeit von Witterung und Bodenverhältnissen zu mechanischen Schäden am Wurzelsystem der Bäume und infolge der Bodenverdichtung zum Verlust bzw. zur Verringerung des Grobporenanteils im Boden, zu einer schlechteren Sauerstoffversorgung der Wurzeln und Bodenorganismen, zu verringertem Wachstum bzw. herabgesetzter Vitalität des Baumbestandes. Um diese negativen Wirkungen einzugrenzen, ist es erforderlich, dass die Waldbestände nicht flächig, sondern nur auf festgelegten Rückegassen befahren werden und der übrige Waldboden geschont wird.

Kapitel 5.3 des Abschlussberichts des Arbeitskreises Wald benennt als eine Maßnahme zur naturnahen Waldwirtschaft im Stadtwald den Erhalt eines dauerhaften Rückegassensystems, bei dem in über 100jährigen Laubholzbeständen ein Abstand von 40 m zwischen den Rückegassen eingehalten wird. Dadurch sollen die forstlichen Eingriffe und Störungen minimiert und insbesondere der Waldboden und seine Vegetationsdecke möglichst intakt erhalten werden. Im NSG Sonnenberg ist in allen Altholzbeständen ein Mindestabstand von 40 m zwischen den Mitten der Rückegassen einzuhalten. Diese Bereiche sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wert bestimmenden und maßgeblichen Vogelarten gemäß Schutzzweck in § 2 Abs. 2 Nr. 2 A) und B) der Verordnung. Altbäume als elementarer Bestandteil ihres Lebensraums dürfen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und können nur auf einem intakten Waldboden langfristig erhalten werden. Auch für andere Arten und zur Erhaltung der Naturnähe der Waldflächen gemäß Schutzzweck § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist diese Maßgabe erforderlich.

#### i) Nadelbaumanteile, nicht einheimische Baumarten

Schutzziel ist die Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher Wälder aus bodenständigen, d.h. standortheimischen Laubbaumarten. Dementsprechend ist der Anteil nicht einheimischer Arten und von Nadelbäumen möglichst gering zu halten.

Im Abschlussbericht des Arbeitskreises Wald wird in Kapitel 5.3 für den gesamten Stadtwald die Umwandlung nicht standortheimischer Bestockung insbesondere mit Nadelhölzern in Dauerwald aus standortheimischen Baumarten anvisiert. Für Pflanzungen wird auf die Richtlinie zur Baumartenauswahl des LÖWE-Programms verwiesen. Diese gibt für Vogelschutzgebiete vor, dass die Flächenanteile von Fichte, Kiefer, Weißtanne, Europäischer Lärche (d.h. einheimische, aber nicht der ursprünglichen natürlichen Vegetation am Standort entsprechende Baumarten) nicht über den derzeit existierenden Bestand hinaus erweitert werden. Eingeführte, also nicht einheimische Baumarten (Douglasie, Roteiche, Japanische Lärche, Küstentanne etc.) dürfen auf höchstens 10 % der Holzbodenfläche verwendet werden. Diese Zielvorgabe ist auch in Kap. 3.1.5 dieser inzwischen überarbeiteten Leitlinie enthalten (Klimaangepasste Baumartenwahl in den niedersächsischen Landesforsten, Schriftenreihe Aus dem Walde Heft 61, Hrsg. Niedersächsische Landesforsten/Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt).

Diese Vorgabe wurde in die Verordnung übernommen. Sie dient der Sicherung des Schutzziels (naturnahe struktur- und altholzreiche Laubwälder § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) und c)). Bezugsrahmen für den „derzeit“ existierenden Bestand sind die Angaben aus der Betriebsregelung für den Stadtwald zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser NSG-Verordnung. Laut Forstbetriebswerk mit Stichtag 1. Januar 2017 summiert sich der Nadelwaldanteil im NSG auf 47,3 ha. Das sind rund 22% der Stadtwaldfläche (216,5 ha) im Naturschutzgebiet.

#### j) Herbizide, Fungizide, Pflanzenschutzmittel

Unter Pflanzenschutzmitteln werden Mittel zum Schutz von Pflanzen (betrifft im Gebiet hauptsächlich Bäume) und Pflanzenerzeugnissen verstanden. Darunter fallen auch Rodentizide und Insektizide. Die Regelungen zum Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist erforderlich, um die Nahrungsgrundlage der im Schutzzweck genannten Tierarten zu erhalten. Z.B. benötigt der Wespenbussard Wespen und Hummeln, deren Larven und Puppen sowie andere Insekten als Nahrung für sich und seine Jungen. Auch die Spechtarten und Fledermäuse ernähren sich von Insekten. Da Kerbtiere sowohl in Laub- als auch in Nadelwaldbeständen auftreten, gilt diese Regelung für den gesamten Wald.

Im niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 8 ist bereits festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung durch den möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und den Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes gekennzeichnet ist. Die NSG-VO konkretisiert diese Vorgabe.

Sollte aus Gründen des Forstschatzes der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig werden, so ist der Einsatz zuvor auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 zu prüfen und darf nur erfolgen, wenn nachweislich keine Verschlechterung der Erhaltungsziele dadurch verursacht wird (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die Maßgabe gilt für den flächenhaften Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln. Punktuelle oder streifenweise Einsätze von Pflanzenschutzmitteln, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche, zur Eindämmung des Wurzelschwamms an frisch geschnittenen Wurzelstöcken oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhäufen, Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie die einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden fallen nicht unter diese Regelung.

#### k) Wegeunterhaltung und –instandsetzung

Bei der forstlichen Wegeunterhaltung und –instandsetzung ist milieugeeignetes Material zu verwenden, d.h. natürliches Gesteinsmaterial entsprechend der Eigenschaften der örtlichen Ausgangsgesteine. Damit soll sichergestellt werden, dass die charakteristischen Bodenverhältnisse des Schutzgebiets erhalten bleiben, z.B. im pH-Wert, Kalkgehalt, im optischen Erscheinungsbild. Würde man z.B. kalkhaltiges Material in einem Bereich mit saurem Ausgangsgestein ausbringen, so würde dies die angrenzende, auf bodensaure Verhältnisse eingestellte Saumvegetation beeinträchtigen. Durch Auswaschungen würden sich die Milieuveränderungen auf die angrenzenden Flächen ausdehnen.

An Waldwegen bilden sich an Böschungen häufig naturschutzfachlich wertvolle Saumbiotope aus. Im NSG Hildesheimer Wald-Sonnenberg sind dies besonders die Waldsäume basenarmer Standorte. Werden diese Böschungen bei der Instandsetzung von Wegen mit abgefräst, so sind die Saumbiotope vernichtet. Dies würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Deswegen ist die Instandsetzung und die Unterhaltung von Wegen, falls dabei Seitenböschungen abgeschoben werden, nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig. Dies ermöglicht die schutzzielverträgliche Lenkung bezüglich der Schonung wertvoller Vegetation am Wegrand. Dadurch sollen insbesondere Waldsaumbiotope mit säureliebenden Pflanzenarten, Wald-Geißblatt oder Weiden-Arten erhalten werden. Diese sind als schützenswerte Biotope und als Nahrungsquellen und Lebensraum unter anderem von Insekten wie z.B. dem Großen Schillerfalter erhaltungswürdig (siehe Schutzzweck § 2 Abs. 2 Nr. 3 d). Sie sind auch bei der gewöhnlichen Wegeunterhaltung, bei der kein Bodenmaterial bewegt wird, zu schonen.

## l) Unbemannte Flugsysteme

Unbemannte Flugsysteme (so genannte Drohnen) werden zunehmend im Forstbereich z.B. zur Analyse von Waldschäden eingesetzt. Sie können die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Störungen der Tierwelt verursachen. Für behördliche Anwendungen ist ihr Einsatz nicht grundsätzlich nach der Luftverkehrs-Ordnung verboten. Deswegen soll durch eine vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ihr Einsatz so gesteuert werden, dass keine störungsempfindlichen Tierarten beeinträchtigt werden.

## m) Horstschutzzone

Diese Regelung ist erforderlich, um bei Bruten horstbrütender, wertbestimmenden Vogelarten eine ungestörte Brut- und Jungenaufzuchtzeit zu ermöglichen. Die Maßgabe ist räumlich und zeitlich begrenzt und ist nur bei tatsächlich stattfindenden Bruten zu beachten. Sie ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde einzurichten.

## Natürliche Waldentwicklung

Im NSG gibt es eine Fläche mit natürlicher Waldentwicklung, auf der keine forstliche Nutzung mehr stattfindet. Sie ist in der Verordnungskarte dargestellt. Damit wird eine Selbstverpflichtung aus dem Forstbetriebsplan 2018-2027 in die NSG-Verordnung übernommen. Im Forstbetriebsplan sind die im Vogelschutzgebiet liegenden Abteilungen 54b und 54c zur natürlichen Waldentwicklung ausgewiesen. Wie oben erläutert, wurde im Arbeitskreis Wald über die Umsetzung der Regierungsentschließung zu NWE-Flächen (NWE = Natürliche Waldentwicklung) diskutiert. Per Kabinettsbeschluss vom 07.11.2007 hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt verabschiedet. Damit ist sie einer Verpflichtung aus dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt nachgekommen, das Deutschland 1993 ratifiziert hat (Convention on Biological Diversity, UNCED (Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung) Rio de Janeiro 1992). Handlungsziel der Nationalen Strategie ist unter anderem: *„2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung fünf Prozent der Waldfläche.“*

Das Bundesumweltministerium führt dazu aus (Naturschutz-Offensive 2020, BMUB 2015, S. 18): *„Etwa die Hälfte der Wälder Deutschlands befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Die zentrale Legitimation für den öffentlichen Waldbesitz und staatliches Wirtschaften ist das Erbringen von Leistungen für die Allgemeinheit. Dazu gehören ausdrücklich Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und der Naturschutz: Laut Bundesnaturschutzgesetz sollen bei der Bewirtschaftung von Flächen der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden [§ 2 Abs. 4 BNatSchG]. Wenn das Ziel von zehn Prozent natürlicher Waldentwicklung im öffentlichen Wald insgesamt realisiert ist, wäre das nationale Ziel, dass in allen Wäldern fünf Prozent der Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen wird, ebenfalls erfüllt. Deshalb fordert das BMUB die Waldeigentümer der öffentlichen Hand in Ländern und Kommunen auf, bis 2020 die natürliche Waldentwicklung auf zehn Prozent der Waldfläche in ihrem Eigentum dauerhaft festzuschreiben.“*

Zur Umsetzung dieses Ziels auf lokaler Ebene wurden 37,8 ha Waldflächen ausgewählt, die im Forstbetriebsplan fortan in der Betriebsklasse „NWE Natürliche Waldentwicklung“ geführt werden. Zumeist sind dies Abteilungen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund der Standortbedingungen schwierig und daher kostspielig oder aufgrund geringerer Holzqualität weniger lohnend ist. Im Vogelschutzgebiet sind dies die Abteilungen 54b und c. Außer den naturschutzfachlichen Gründen war hier die Steilhanglage und damit sehr erschwerte Bewirtschaftung ausschlaggebend für die Flächenauswahl.

Die NWE-Flächen werden dauerhaft aus der forstlichen Nutzung entlassen, auch Pflegemaßnahmen finden nicht mehr statt. Die Flächen können sich eigendynamisch entwickeln. Jagd

und Maßnahmen bei Gefahr im Verzug sowie nicht beeinträchtigende Forschung sind weiterhin möglich – in Schutzgebieten im Rahmen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Es besteht im Bestandsinneren keine Verkehrssicherungspflicht gegen walddtypische Gefahren.

Im NSG ist die NWE-Fläche wichtiger Baustein zum Erhalt der eichengeprägten Laubmischwälder (Schutzzweck § 2 Abs. 2 Nr. 1) und ihrer Funktion als Lebensraum der wertbestimmenden Vogelarten (Schutzzweck § 2 Abs. 2 Nr. 2a, Nr. 3 a-c). Außerdem dient sie der Beruhigung der Flächen, da Holzernte- und Durchforstungsarbeiten entfallen (Schutzzweck § 2 Abs. 2 Nr. 3 c und h). Dies erhöht die Lebensraumeignung für störungsempfindliche Tierarten wie die Wildkatze (Schutzzweck § 2 Abs. 2 Nr. 3 g).

#### Forstwirtschaftliche Nutzung auf privaten Waldflächen

Auf dem Flurstück 63/1 befinden sich etwa 5300 qm Waldflächen in privatem Eigentum. Die Anforderung aus Nr. 6 a) für den Stadtwald gilt hier nicht, da diese aus dem Arbeitskreis Wald hervorgegangene Regelung ausschließlich für Waldflächen im städtischen Eigentum getroffen wurde und sie für eine einzelne kleine Waldfläche nicht umsetzbar ist. Die übrigen Vorgaben zur Waldbewirtschaftung sind in diesem NSG einheitlich geregelt.

#### Zu § 4 Absatz 1 Nr. 7 – Jagd

Zu beachten ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 NWaldLG, dass im Wald auf Wilddichten hingewirkt werden muss, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Vor diesem Hintergrund wird ist rechtmäßige Ausübung der Jagd – Wildhege, Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignung von Wild – im NSG zulässig und wird nur sehr geringfügig eingeschränkt. Die Neuerrichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Jagdkanzeln ist an die Verwendung von landschaftsbildverträglichem Material gebunden. Damit sollen Beeinträchtigungen des Landschaftscharakters vermieden werden.

Zum Schutz der in Anhang III und II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelisteten Waldschnepfe wird die Jagd auf diese Art untersagt. Die Waldschnepfe wird auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten in Niedersachsen geführt. Ihre Bestände sind in der Vergangenheit merklich zurückgegangen. Derzeit ist ihr Bestandstrend unverändert, wenn aber bestandsreduzierende Einflüsse fortbestehen, ist eine künftige Einstufung als „gefährdet“ wahrscheinlich. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Hrsg. NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)). Für die Waldschnepfe sind in Niedersachsen Jagdzeiten festgelegt. Im Bereich dieses Naturschutzgebiets wird diese Vogelart seit Jahrzehnten nicht bejagt. Diese bewährte Praxis wird durch die Verordnungsregelung verbindlich gemacht.

Damit die gefährdete und streng geschützte Wildkatze nicht versehentlich in Totschlagfallen mit gefangen wird, ist deren Einsatz verboten.

Bei der zulässigen rechtmäßigen Jagdausübung dürfen ausgebildete Jagdhunde mitgeführt werden, entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 auch außerhalb der Wege.

Die Anlage der in Buchstabe c) genannten jagdlichen Einrichtungen wird unter einen Anzeigevorbehalt gestellt, damit Beeinträchtigungen schützenswerter Biotope sowie gefährdeter Tiere oder Pflanzen und ihrer Fortpflanzungsstätten falls nötig ausgeschlossen werden können.

Um den störungsempfindlichen Großvogelarten des Schutzzwecks – Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan - eine ungestörte Revierbesetzungs-, Brut- und Aufzuchtzeit zu ermöglichen, setzt Buchstabe d) für diese Arten vom 1.3. bis 31.8. eine Horstschutzzone fest. Diese muss beachtet werden, wenn Jagdausübende einen solchen Brutstandort feststellen oder wenn ihnen dieser von der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird.

#### Zu § 4 Absatz 1 Nr. 8 – Gefahrenabwehr

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr (z.B. Bergungsarbeiten) sind unter den Voraussetzungen des § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz bzw. § 34 Strafgesetzbuch grundsätzlich gerechtfertigt. Nach den genannten Normen handelt nicht rechtswidrig, wer wegen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr gegen die Schutzgebietsverordnung verstößt. Die Maßnahme muss dabei ein angemessenes Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden. Im Anschluss ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren, damit sie beurteilen kann, ob nachträglich Maßnahmen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck durchgeführt werden müssen.

Der Einsatz von Rettungshunden in einem Notfall wird als Gefahrenabwehrmaßnahme betrachtet. Sofern es die akute Gefahrenabwehr erfordert, ist damit auch gerechtfertigt, dass die Hunde die Wege verlassen und ggf. ohne Leine unterwegs sein müssen.

#### Gewässerunterhaltung

In diesem Naturschutzgebiet sind keine unterhaltungspflichtigen Gewässer vorhanden. Deswegen sind für die Gewässerunterhaltung keine Freistellungen erforderlich.

#### Zu § 4 Absatz 3 Weitergehende Bestimmungen

Soweit die NSG-Verordnung keine spezielleren Regelungen enthält, gelten die in Abs. 3 genannten Bestimmungen weiter. § 30 BNatSchG enthält die Schutzbestimmungen für gesetzlich geschützte Biotope, § 24 NNatSchG landesrechtliche Regelungen dazu. § 44 BNatSchG regelt den besonderen Artenschutz.

#### **Zu § 5 – Befreiungen**

Beim Erlassen der Schutzgebietsverordnung ist bereits eine abschließende Abwägung der Schutzziele gegen widerstreitende Interessen erfolgt. Im Ergebnis regelt die Verordnung in den §§ 3 und 4, welche Handlungen im Gebiet zulässig und welche untersagt sind. Das Instrument einer Befreiung ist daher ausschließlich atypischen Einzelfällen vorbehalten, die beim Erlass der Verordnung nicht vorhersehbar waren. Unter diesen Voraussetzungen kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Sofern der Schutzzweck dies erfordert, kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Klarstellung verweist § 5 der Verordnung auf die unabhängig hiervon vorgesehene bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG. Die Verordnung kann dieses höherrangige Recht nicht außer Kraft setzen. Maßstab für diese Prüfung sind die im Schutzzweck der Verordnung definierten Erhaltungsziele. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus.

## **Zu § 6 – Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gehen über die bloßen Schutzvorschriften zur Abwehr negativer Einflüsse hinaus. Sie sollen fachlich erforderliche Pflegezustände erhalten und zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung im Schutzzweck genannter Lebensräume oder Eigenschaften des Gebietes dienen. Damit dienen die Maßnahmen auch zur Wahrung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vogelarten als Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebiets V44 „Hildesheimer Wald“.

§ 6 gibt der Naturschutzbehörde die Ermächtigung zur Anordnung, Durchführung oder Durchsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können sowohl biotopbezogene Maßnahmen sein als auch die Beschilderung des Naturschutzgebietes und Naturschutzinformationsangebote. Es können bei Verordnungserlass noch nicht absehbare Maßnahmen, soweit sie zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich werden, durchgeführt bzw. angeordnet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2). Insbesondere in einem Maßnahmenblatt, Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan können weitere bzw. genauer definierte Maßnahmen dargestellt werden.

Sofern die Maßnahmen die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen, sind sie von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden (§ 65 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 15 NNatSchG).

Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt oder beauftragt oder über freiwillige Vereinbarungen wie z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, oder über Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG umgesetzt.

Gemäß § 15 Abs. 3 NNatSchG trägt das Land Niedersachsen die Kosten für die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets im Rahmen der Möglichkeiten des Landeshaushalts. Mittel des Erschwernisausgleichs oder des sonstigen Vertragsnaturschutzes können allerdings nach den bisherigen Förderrichtlinien an kommunale Eigentümer wie die Stadt Hildesheim nicht gezahlt werden.

Managementplan, Maßnahmenblatt und Pflege- und Entwicklungsplan gemäß Abs. 1 Nr. 2a) der Verordnung fungieren als „Bewirtschaftungsplan“, der laut § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden kann. Dies fußt auf Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Demgemäß sind die Arten und Lebensraumtypen der Richtlinien in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. in einen solchen zu bringen. Dazu müssen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Natura 2000-Schutzgebiete festlegen. Dies geschieht in der Kombination der jeweiligen Schutzgebietsverordnung mit dem Managementplan/Maßnahmenblatt/Pflege- und Entwicklungsplan für das Europäische Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Wald.“

Im Stadtwald Hildesheim können einzelne Aspekte der Maßnahmenplanung in das Forstbetriebswerk übernommen werden bzw. über dieses dargestellt werden. Beispielsweise wurden während des Forsteinrichtungszeitraums 2007-2016 im Stadtwald im Vogelschutzgebiet 4,5 ha Eichenkulturen vorgenommen (Kap. 3.2.1 Allgemeiner Teil der Betriebsregelung für den Stadtwald Hildesheim). In der Forsteinrichtung ab 2017 sind gemäß Abschnitt „4.1 Waldverjüngung im Stadtwald“ sechs Hektar Eichenkultur sowie ein Hektar Eichennaturverjüngung im Vogelschutzgebiet geplant. Das wären zusammen 10,5 ha.

Im Vergleich zu den derzeit vorhandenen älteren Waldbeständen von knapp 150 ha Eichen-Hainbuchenwald und Bodensaurem Eichenwald ist dies ein geringer Anteil. Um die Lebensraumfläche für den Mittelspecht zu erhalten, ist daher ein langfristiger Erhalt der bestehenden Eichenwälder erforderlich. Die Neubegründung von Eichenbeständen ist parallel zu verfolgen und voraussichtlich über einen langen Zeitraum hinweg erforderlich. Außer zur Erhaltung des

Schutzzwecks könnte dies auch aus waldbaulichen Gründen sinnvoll sein, da den einheimischen Eichenarten eine Verträglichkeit mit den Auswirkungen des Klimawandels prognostiziert wird.

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme könnte beispielsweise die Herstellung oder Erhaltungspflege von Waldsäumen und Lichtungen zugunsten von Wespenbussard, Waldschnepfe, Schwarz- und Grauspecht, Haselmaus und Wildkatze erforderlich werden. Zum Schutz von Niststätten störungsempfindlicher Vogelarten können Besucherlenkungsmaßnahmen notwendig werden. Diese Maßnahmen sind in einem Managementplan oder über eine Einzelmaßnahme inhaltlich, räumlich und zeitlich zu konkretisieren.

### **Zu § 7 – Ordnungswidrigkeiten**

§ 7 weist darauf hin, dass Verstöße gegen die NSG-Verordnung Ordnungswidrigkeiten sind, die entsprechend sanktioniert werden können. Schwere Verstöße können darüber hinaus Straftatbestände gemäß §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 StGB (Strafgesetzbuch) sein.

Unabhängig davon kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 NNatSchG im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Sie kann auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, falls Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert wurden.



## Quellenverzeichnis

Die Verordnungsinhalte, insbesondere die Schutzzweckformulierung stützen sich auf folgende Datenquellen:

- Standarddatenbogen DE 3825-401 zur Meldung des Europäischen Vogelschutzgebiets
- Monitoring der Spechtarten im Auftrag der niedersächsischen Staatlichen Vogelschutzwarte beim NLWKN 2001 und 2009
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Hildesheim (Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Tier- und Pflanzenarten, Biotoptypen, besonders geschützte Biotope, Landschaftsbild, Geologie, Landschaftsgeschichte)
- Heinrich Hofmeister, „Die Waldgesellschaften des Hildesheimer Waldes“, Tuexenia 10:443-473. Göttingen 1990
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS Kartenserver Geologie auf <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (Hrsg.: LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie))
- Forstbetriebsplan für den Stadtwald Hildesheim Einrichtungszeitraum 2007-2016, Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel 2016
- Kontrolldaten der UNB Stadt Hildesheim in Zusammenarbeit mit dem NABU Hildesheim/Herrn Karsten Passior zu Fledermäusen auf dem Flurstück 20/1 und 21/5, Flur 63 der Gemarkung Hildesheim (Hildesheimer Wald) / Datenerhebungen der Universität Hildesheim/ÖSML 2017
- Klar, N. (2009): Lebensraum- und Korridormodellierung für Niedersachsen zum Projekt „Schleichwege zur Rettung der Wildkatze“ – Teil 2: Lebensraum- und Korridormodell im Maßstab 1:25.000 mit Konfliktdarstellung im Auftrag des BUND Niedersachsen
- Ökologische Station Mittleres Leinetal (ÖSML) 2020: Projekt: Erfassung von avifaunistischen Zielarten im VSG V44 „Hildesheimer Wald“, Abschlussbericht Lfd. Nr. 6/G7a JAP 2019 ÖSML e.V.
- Ökologische Station Mittleres Leinetal (ÖSML) 2022: Projekt: Untersuchungen zum Vorkommen der Wildkatze im Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Wald“, Teilgebiet Stadtwald Hildesheim, Abschlussbericht Lfd. Nr. 6/G9b JAP 2021 ÖSML e.V.
- Ökologische Station Mittleres Leinetal (ÖSML) 2023: Projekt: Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus im Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Stadtwald“, Abschlussbericht Lfd. Nr. G 9c JAP 2022 ÖSML e.V.
- Schoppe, R. (2006): Die Vogelwelt des Kreises Hildesheim, bearbeitet im Auftrag des Ornithologischen Vereins zu Hildesheim e.V., Georg Olms Verlag Hildesheim
- eigene Ortsbegehungen der unteren Naturschutzbehörde

## **Glossar**

### Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

### Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der FuR-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

### Biozide

Substanzen oder Mikroorganismen zum Töten oder Abwehren von Schadorganismen, die zum Schutz des Menschen und seiner Produkte gedacht sind, z.B. Desinfektionsmittel, Materialschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel. Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen Bereich enthalten häufig die gleichen Inhaltsstoffe, werden aber als eigene Kategorie betrachtet.

### Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

### Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

### Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Fortpflanzungsstätten sind Bereiche, die für die Balz, die Paarung, den Nestbau, die Eiablage und –entwicklung oder die Nachwuchspflege benötigt werden. Ruhestätten sind Bereiche, die ein Tier oder eine Tiergruppe während der nicht aktiven Phase braucht, z.B. für Schlaf, als Versteck, zur Mauserung oder Überwinterung, als Rast- oder Sonnplatz.

Die in den Maßgaben zur forstwirtschaftlichen Nutzung erwähnten „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ stellen eine eigene Kategorie dar. Sie sind in dieser Verordnung gesondert festgelegt und beziehen sich auf Waldbereiche mit besonderer Funktion für die maßgeblichen Vogelarten dieses Europäischen Vogelschutzgebiets, siehe dazu oben, Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 d). Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG gibt es auch außerhalb dieser Flächen.

### Fungizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.

### Gassenmitte

Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie/Rückegasse.

### Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

### Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

### Einheimische Art

Im Sinne der NSG-Verordnung ist eine Art einheimisch, wenn sie ihr Verbreitungsgebiet ursprünglich im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise dorthin ausdehnt. Durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Arten zählen nicht dazu, auch wenn ihre Populationen sich eigenständig in freier Natur über mehrere Generationen hinweg erhalten. - Der Begriff „standortheimisch“ beinhaltet darüber hinaus gehende Anforderungen, s. dort.

### Herbizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.

### Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

### Holzentnahme

Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.

### Insektizid

Mittel zur Abtötung, Vertreibung oder Hemmung von Insekten und deren Entwicklungsstadien.

### Kahlschlag

Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG und Erläuterung zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 d).

### Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

### mesophil

mittlere Standortverhältnisse bevorzugend im Hinblick auf Nährstoffgehalt, pH-Wert, Wasser- verhältnisse und Temperatur

### Natura 2000

Siehe Einführung und Erläuterung zu § 1 Abs. 4.

### Naturverjüngung

Bei Waldbäumen Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.

### Rodentizid

Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren wie zum Beispiel Hausmäusen, Hausratten, Wanderratten oder Feldmäusen.

### Rückegasse

Eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg, auch als Feinerschließungslinie bezeichnet. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.

### Rückung

Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.

### Standortheimische Baumarten

Baumarten, von denen man annimmt, dass sie der natürlichen Waldgesellschaft am Standort angehören. - Im Gegensatz dazu sind eingeführte Gehölze wie Rot-Eiche oder Douglasie nicht standortheimisch. Auch z.B. die Fichte als boreale, d.h. aus der kaltgemäßigten Klimazone stammende Baumart ist im Gebiet nicht standortheimisch. Sie wurde aber wegen ihrer forstwirtschaftlichen Bedeutung auf dem Sonnenberg großflächig angebaut. - Wälder aus standortheimischen Baumarten sind Schutzziel der NSG-Verordnung. Die Mischungsanteile können dabei von der vom Menschen unbeeinflussten Waldgesellschaft abweichen. So sind Trauben- und Stieleiche Teil der natürlichen Waldgesellschaft, sind aber in der Vergangenheit im Rahmen der Mittelwald-Bewirtschaftung in ihren Mengenanteilen gezielt gefördert worden. Dies ist zur Erhaltung der im Schutzzweck genannten Vogelarten auch weiterhin erforderlich.

### Standort, forstlicher

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).

### Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

### Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration. Man unterscheidet künstliche Verjüngung, d.h. die Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat von der Naturverjüngung (s.o.).

### Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

### Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und mit dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

### Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten möglichst unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

### Wertbestimmende Vogelarten und sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile

Siehe Erläuterung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung im Kapitel „**Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**“ dieser Begründung.

